



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die Einschau in die Gebarung

der Gemeinde

Heiligenberg

BHGR-2017-386351/WI/Prie



Bezirkshauptmannschaft
Grieskirchen

Impressum

Herausgeber: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Redaktion und Graphik: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Herausgegeben: Linz, im Februar 2018

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 10. Oktober 2017 bis 6. November 2017 gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (kurz: Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Heiligenberg (in Folge als Gemeinde bezeichnet), Bezirk Grieskirchen, vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2014 bis 2016 herangezogen. Wenn nötig wurden auch die Gebarungen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres 2017 miteinbezogen. Die Zahlen aus dem Jahr 2017 wurden dem Voranschlag entnommen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die Anmerkungen in Kursivdruck zu den einzelnen Punkten kennzeichnen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, die von den zuständigen Organen der Gemeinde entsprechend umzusetzen sind.

Alle monetären Vorschläge für eine nachhaltige Budgetkonsolidierung sind als „Hinweis zur Konsolidierung:“ in diesem Prüfungsbericht aufgenommen worden. Die Gemeinde kann aufbauend auf diesen Hinweisen die Konsolidierung ihres Haushaltes zielstrebig verfolgen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	14
<i>Hundeabgabe</i>	15
<i>Lustbarkeitsabgabe</i>	15
FREMDFINANZIERUNG	16
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	16
KASSENKREDIT.....	17
PERSONAL	18
DIENSTPOSTENPLAN.....	18
<i>Allgemeine Verwaltung</i>	19
<i>Bauhof</i>	19
<i>Kindergarten</i>	20
<i>Reinigung</i>	21
FÜHRUNG DER PERSONALAKTE	21
GEMEINDEÜBERGREIFENDE KOOPERATIONEN	21
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	22
WASSERVERSORGUNG	22
<i>Bezugsgebühren</i>	22
<i>Anschlussgebühren</i>	23
ABWASSERBESEITIGUNG	24
<i>Benützungsggebühren</i>	24
<i>Anschlussgebühren</i>	25
ABFALLBESEITIGUNG	26
<i>Abfallgebühren</i>	26
KINDERGARTEN	27
<i>Kindergartentransport</i>	28
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	29
REPRÄSENTATIONSAUSGABEN UND VERFÜGUNGSMITTEL.....	29
GEMEINDEORGANE	29
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN.....	30
<i>Schulgeldbeihilfen für den Besuch von Privatschulen</i>	30
<i>Semesterticket für Studierende</i>	31
ZENTRALAMT – ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG.....	31
FEUERWEHRWESEN.....	31
BAUHOF	32
<i>Winterdienst</i>	33
GEMEINDESTRASSEN UND GÜTERWEGE.....	33
VOLKSSCHULE.....	34
<i>Lehrerwohnhaus</i>	35
STROMKOSTEN.....	35
WÄRMELIEFERUNG	36
FEUERWEHR- UND BAUHOFGEBÄUDE.....	36
MUSIKHEIM	37

VERSICHERUNGEN.....	37
AUFSCHLIEßUNGS-, ERHALTUNGS- UND INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE, RAUMORDNUNG ..	37
RÜCKLAGEN.....	38
INFRASTRUKTUR.....	39
ZUKUNFTSPROJEKTE	39
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	40
ALLGEMEINES.....	40
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	41
<i>Gemeindestraßen- und Güterwegebau 2015 bis 2017</i>	<i>41</i>
<i>Volksschule – Nachmittagsbetreuung.....</i>	<i>41</i>
<i>Abwasserbeseitigung BA 05.....</i>	<i>42</i>
HINWEISE ZUR KONSOLIDIERUNG	43
SCHLUSSBEMERKUNG	44

KURZFASSUNG

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde konnte den ordentlichen Haushalt in den Rechnungsjahren 2014 bis 2016 nicht ausgleichen. Der Gesamtfehlbetrag bezifferte sich im Prüfungszeitraum mit 173.656 Euro. Die jährlichen Fehlbeträge wurden seitens der Direktion Inneres und Kommunales im Rahmen der Abgangsdeckung jeweils anerkannt und mittels Bedarfszuweisungsmitteln bedeckt. Im Voranschlag 2017 war ein Abgang im ordentlichen Haushalt von 66.100 Euro veranschlagt. Der im Zuge der Gebarungseinschau vorgelegte Entwurf eines Nachtragsvoranschlages prognostiziert die Verringerung des Fehlbetrages auf 27.400 Euro.

Die Gemeinde hat der sparsamen Haushaltsführung weiterhin entsprechendes Augenmerk zu widmen. Um den Haushaltsausgleich zu erreichen sowie die im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“ für Projektfinanzierungen notwendigen Eigenmittel ansparen zu können, sind Möglichkeiten zur Budgetkonsolidierung auszuloten und zu verwirklichen.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2014 auf 684.218 Euro und erhöhte sich bis 2016 um 4.019 Euro nur mäßig auf 688.237 Euro bzw. um rund 0,6 %. Der Anteil der Gemeindeabgaben an der Steuerkraft erfuhr im Prüfungszeitraum eine Steigerung von 9,8 % auf 10,6 %. Die Steigerung resultierte in erster Linie aus Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer.

Im Vergleich der Finanzkraft 2016 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte Heiligenberg auf dem 417. Rang, im Bezirksvergleich an 32. Stelle. Die niedrige Kopfquote bedingte im Betrachtungszeitraum jährliche Zuteilungen einer Finanzzuweisung nach § 21 FAG 2008 (insgesamt 221.640 Euro) sowie 2014 und 2015 auch einer Strukturhilfe (insgesamt 13.327 Euro).

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro je gehaltenem Hund (Wachhunde 20 Euro) festsetzen.

Fremdfinanzierung

Im Finanzjahr 2016 belief sich die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten abzüglich der Annuitätzuschüsse auf 2.135 Euro, das sind rund 0,15 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Abwasserbeseitigung BA 05“ ist 2017 eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 150.000 Euro veranschlagt. In den Folgejahren erhöht sich die Belastung durch Darlehensverbindlichkeiten folglich auf durchschnittlich 10.240 Euro.

Für die Haftungsverbindlichkeiten hatte die Gemeinde im Finanzjahr 2016 an den Reinhaltverband Aschachtal Tilgungs- und Zinsenzahlungen von insgesamt 5.497 Euro zu leisten, das sind rund 0,42 % der ordentlichen Gesamteinnahmen.

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 von 2.088.172 Euro bzw. 3.140 Euro je Einwohner. Damit lag die Gemeinde erheblich über dem Landesdurchschnitt von rund 2.450 Euro. Dazu ist allerdings anzumerken, dass ca. 98 % der Gesamtverbindlichkeiten den Siedlungswasserbau betrafen.

Bei den Darlehen mit dem Fixzinssatz von 5,5 % sowie bei den Darlehen mit Aufschlägen von über 1,0 % sind mit den Bankinstituten neuerlich Verhandlungen betreffend Zinssatzsenkung zu führen.

Die Gemeinde ist im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dazu angehalten, den Kassenkredit künftig ausnahmslos an das Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot zu vergeben.

Personal

Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen unterlag im Betrachtungszeitraum Schwankungen zwischen 380.941 Euro und 401.493 Euro. Der Voranschlag 2017 prognostiziert im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2016 eine Verringerung des Aufwandes in Höhe von knapp 12.000 Euro. Umgelegt auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts lag die Belastungsquote 2016 bei rund 30,3 %.

Allgemeine Verwaltung

Die laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 mögliche Anzahl an Dienstposten ist mit zwei Personaleinheiten nicht vollständig ausgeschöpft. Von einer sparsamen Gemeindeverwaltung kann ausgegangen werden.

Bauhof

Im Bauhof sind derzeit zwei Bedienstete, ein Facharbeiter der Funktionslaufbahn GD 19 (Beschäftigungsausmaß 100 %) und ein angelernter Arbeiter der Funktionslaufbahn GD 23 (Beschäftigungsausmaß 37,5 %), beschäftigt. Der Facharbeiter wird außerdem als Schulwart eingesetzt, im Finanzjahr 2016 waren dafür rund 15 % der Gesamt-Produktivstunden aufzuwenden. Daraus errechnet sich ein Personalstand von rund 1,25 Personaleinheiten im Bauhof. Im Vergleich zu ähnlich strukturierten Gemeinden liegt die Personalausstattung des Bauhofes noch im akzeptablen Bereich.

Der Dienstpostenplan ist im Bereich des Handwerklichen Dienstes umgehend an die Erfordernisse in der Gemeinde anzupassen.

Kindergarten

Im seit dem Kindergartenjahr 2017/2018 eingruppierten Kindergarten sind als Betreuungspersonal eine Pädagogische Fachkraft mit 0,84 Personaleinheiten sowie eine Helferin mit 0,61 Personaleinheiten angestellt. Entsprechend dem seitens der Direktion Inneres und Kommunales zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm beträgt der Maximalschlüssel für die Betreuung durch Pädagoginnen im Kindergarten Heiligenberg 0,925 Personaleinheiten, bei den Kindergartenhelferinnen 0,555 Personaleinheiten. Das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenhelferin ist demnach zumindest dem Maximalrahmen anzupassen.

Reinigung

Die Reinigung der öffentlichen Einrichtungen obliegt einer Arbeitskraft mit 0,75 Personaleinheiten. Im Hinblick auf die zu bewältigende Gesamt-Reinigungsfläche von 1.145 m² täglich und 232 m² wöchentlich erweist sich das Beschäftigungsausmaß im landesweiten Vergleich als angepasst.

Gemeindeübergreifende Kooperationen

Im Hinblick auf die Gemeindegroße und die räumliche Entfernung zu den Nachbargemeinden Eschenau im Hausruckkreis und Waizenkirchen werden Möglichkeiten für Kooperationen in der Verwaltung und im Bauhofbereich gesehen. Die Gemeinde Heiligenberg hat mit den Nachbargemeinden entsprechende Gespräche zu führen. Über das Ergebnis ist bis spätestens Ende 2018 zu berichten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete in den Jahren 2014 und 2015 einen Überschuss von insgesamt 2.150 Euro und im Jahr 2016 einen Fehlbetrag von 3.118 Euro. Der Voranschlag 2017 prognostizierte wieder ein ausgeglichenes Betriebsergebnis.

Die Wasserbezugsgebühren lagen im Prüfungszeitraum über den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Die Ausgabendeckung ist inklusive einer Verwaltungskostentangente weiter sicherzustellen.

Laut Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2011 soll die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche zwischen 130 m² und 170 m² liegen. Die Quadratmetersätze der Wassergebührenordnung sind daher entsprechend anzuheben.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 104.632 Euro.

Die Kanalbenützungsgebühren lagen im Betrachtungszeitraum über den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Die Kanalgebührenordnung ist um eine Benützungsggebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern zu ergänzen.

Laut Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2011 soll die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche zwischen 130 m² und 170 m² liegen. Der Quadratmetersatz ist entsprechend anzuheben, damit der ursprüngliche Quotient von rund 170 m² wieder erreicht wird.

Abfallbeseitigung

Die Einrichtung Abfallabfuhr erwirtschaftete im Betrachtungszeitraum laufend Überschüsse. Für das laufende Jahr 2017 wurde ein ausgeglichenes Ergebnis prognostiziert. Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung waren Maßnahmen im Gebührenbereich nicht erforderlich. Die Ausgabendeckung ist inklusive einer Verwaltungskostentangente weiter sicherzustellen.

Kindergarten und Bustransport

Die gemeindeeigene Betreuungseinrichtung erwirtschaftete im Betrachtungszeitraum einen Gesamt-Abgang in Höhe von 132.342 Euro.

Der Aufwand der Gemeinde je Kind belief sich im Finanzjahr 2014 auf 952 Euro, erhöhte sich 2015 auf 1.570 Euro und verringerte sich im Jahr 2016 auf 1.140 Euro. Die Pro-Kopf-Aufwände erweisen sich damit als vergleichsweise günstig. Die Voranschlagszahlen 2017 prognostizieren einen steigenden Aufwand von 1.832 Euro je Kind.

Als Elternbeitrag für das Transport-Begleitpersonal wurde im Betrachtungszeitraum stets der aufsichtsbehördlich empfohlene Mindestbeitrag in Rechnung gestellt. Zur Bedeckung der Personalkosten hat die Gemeinde den Elternbeitrag für das Begleitpersonal der Busbegleitung auf einen ausgabendeckenden Betrag anzuheben. Sofern nicht darunter Ausgabendeckung gegeben ist, sollte schrittweise eine Erhöhung des Elternbeitrages auf monatlich 25 Euro (brutto) pro Kind erfolgen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindeorgane

Der Prüfungsausschuss ist, nachdem er in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils nur eine Sitzung abgehalten hat, seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen. Das Mindestmaß von jährlich fünf Sitzungen des Prüfungsausschusses ist hinkünftig zu erfüllen. Die Kontrolltätigkeit ist auf sämtliche Bereiche der Gebarungsführung der Gemeinde auszudehnen.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegten sich im Betrachtungszeitraum innerhalb des gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 und 3 Oö. GemHKRO verordneten Höchstrahmens, die Voranschlags- bzw. Nachtragsvoranschlagsbeträge wurden ausnahmslos eingehalten. Jedoch ist in Hinkunft auf die korrekte Zuordnung von Repräsentationsausgaben und

Verfügungsmitteln zu achten. Förderungen von einzelnen Privatpersonen aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters sind in keinem Fall zulässig.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Die aufsichtsbehördlichen Vorgaben im Hinblick auf den „15- bzw. 18-Euro-Erlass“ fanden im Prüfungszeitraum, ausgenommen im Jahr 2014, entsprechende Beachtung.

Eltern, deren Kind eine Privatschule besucht, wird eine Schulgeldbeihilfe in Höhe von 980 Euro je Kind und Schuljahr gewährt. Im Prüfungszeitraum ergaben sich daraus Kosten von insgesamt 17.120 Euro, im Voranschlag 2017 sind 3.000 Euro vorgesehen. Die Übernahme von Schulbeiträgen für Privatschulen erfolgt ohne gesetzliche oder erlassmäßige Grundlage und sollte eingestellt werden.

Feuerwehrwesen

Der Aufwand für die Freiwillige Feuerwehr sank im Vergleichszeitraum von rund 22 Euro im Finanzjahr 2014 auf rund 15 Euro im Finanzjahr 2016. Die Gemeinde sollte künftig ihren Nettoaufwand für die Feuerwehr an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“, das sind 14 Euro je Einwohner, orientieren.

Volksschule und Lehrerwohnhaus

Die Gebarung der Volksschule stellte sich im Betrachtungszeitraum mit Fehlbeträgen zwischen 28.232 Euro und 35.306 Euro dar.

Eine Auswertung der Bevölkerungsstatistik des Landes Oberösterreich der Jahre 2012 bis 2016 ergab in der Gemeinde Heiligenberg eine Geburtenrate von durchschnittlich 5 Kindern jährlich. Aufgrund der in Zukunft somit sinkenden Schülerzahlen (durchschnittlich ca. 20 Schüler) sind von der Gemeinde als Schulerhalterin rechtzeitig Überlegungen hinsichtlich Schulkooperationen anzustellen.

Aus der Vermietung von zwei Wohnungen im sogenannten Lehrerwohnhaus lukrierte die Gemeinde im Betrachtungszeitraum jährliche Mieteinnahmen in Höhe von durchschnittlich rd. 6.900 Euro. Der wertgesicherte Mietzins der Wohnungen beläuft sich seit 30. April 2014 monatlich auf 3,70 bzw. 3,78 Euro/m². Zukünftig sind bei Neuvermietungen die Hauptmietzinse in Anlehnung an die Höhe der Richtwerte (6,05 Euro netto je m² Wohnfläche) festzusetzen. Dadurch werden die höchstmöglichen Einnahmen für die Gemeinde gesichert.

Stromkosten

Ein Onlinepreisvergleich sowie ein Gemeindevergleich zeigten bei den Stromkosten Sparpotential. Der Gemeinde wird empfohlen, auf Basis von Vergleichsangeboten Nachverhandlungen mit dem Anbieter zu führen bzw. einen Anbieterwechsel in Erwägung zu ziehen. Bei einem durchschnittlichen Gesamtjahresverbrauch von 65.300 kWh beträgt das Einsparungspotential bis zu 1.500 Euro. Zudem sollten Stromsparmöglichkeiten geprüft werden.

Wärmelieferung

Sämtliche Gemeindegebäude werden mit Wärme des örtlichen Nahwärmerversorgers beliefert. Die ermittelten Brutto-Wärmepreise je Megawattstunde überschritten die aufsichtsbehördlich tolerierte Preisspanne. Die Gemeinde hat daher in Verhandlungen mit dem Nahwärmerversorger eine entsprechende Preisreduktion anzustreben. Bei Zugrundelegung des aufsichtsbehördlich tolerierten Richtwertes liegt das jährliche Einsparungspotential bei rund 3.000 Euro.

Musikheim

Zum Zwecke der gegenseitigen Rechtssicherheit ist mit dem Musikverein umgehend eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Künftig sind auch die bislang zur Gänze

bei der Gemeinde verbliebenen Betriebskosten in die Betriebskostenabrechnung miteinzuberechnen und vom Musikverein zu tragen.

Versicherungen

Die Versicherungsverträge wurden seit längerer Zeit keiner Risiko- und Vertragsanalyse mehr unterzogen. Die Gemeinde sollte sämtliche Versicherungsverträge in zeitlichen Intervallen von 5 Jahren durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen. Bei Neuausschreibungen sind mindestens drei Anbieter (plus der bisherige Versicherungsdienstleister) zur Anbotlegung einzuladen.

Aufschließungs-, Erhaltungs- und Infrastrukturkostenbeiträge, Raumordnung

Entsprechend § 26 Abs. 1 Z 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 errechnet sich der Aufschließungsbeitrag für Grundstücke (Grundstücksteile), die von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang oder von dem in Betracht kommenden Wasserleitungsstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegen, aus dem Produkt der Einheitssätze und der Grundstücksfläche in Quadratmeter, die innerhalb des Anschlussbereichs von 50 m liegt; für Grundstücke, die mit einem Teil ihrer Fläche, der weniger als 500 m² groß ist, in den Anschlussbereich reichen, ist der Berechnung jedenfalls eine Fläche von 500 m² zugrunde zu legen, soweit nicht das Grundstück insgesamt kleiner ist. Entsprechend § 28 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des Erhaltungsbeitrages analog anzuwenden. Wie stichprobenartig ausgewählten Bescheiden der Gemeinde zu entnehmen war, bildete die Grundlage für die Berechnung des Aufschließungs- und Erhaltungsbeitrages abweichend von den Vorgaben des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 die Gesamtfläche des als Bauland im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Grundstückes, das nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang entfernt ist. Die Bescheide betreffend die Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlage sind zukünftig nach den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 zu erstellen. Die bereits erfolgten Vorschreibungen sind unter Zugrundelegung der Abgabenverjährungsfrist auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen und allenfalls erforderliche Berichtigungen vorzunehmen.

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Gemeinde Heiligenberg zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Flächenwidmungsplanänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Nachdem Kostenvereinbarungen sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren getroffen werden können, hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten künftig voll auszuschöpfen.

Außerordentlicher Haushalt

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2016 wurden insgesamt 763.765 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Die größten Projekte stellten die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges sowie der Siedlungswasser- und Straßenbau dar. Der außerordentliche Haushalt 2016 schloss mit einem Gesamt-Defizit in Höhe von 31.568 Euro ab, dessen Bedeckung sich allerdings als gesichert darstellt.

Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 sind hinkünftig einzuhalten. Zur Förderung des Wettbewerbes sind auch bei Direktvergabe zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergaben von Zusatzleistungen mit betraglich untergeordnetem Auftragswert sollten zumindest durch entsprechend dokumentierte unverbindliche Preisauskünfte belegt sein.

DETAILBERICHT

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Grieskirchen
Gemeindegröße (km ²):	13,86
Seehöhe (Hauptort):	400
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	15

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	14,3
Güterwege (km):	15,1
Landesstraßen (km):	10,7

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	10	3		
	VP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	708
Registerzählung 2011:	688
EWZ lt. ZMR 31.10.2014:	665
EWZ lt. ZMR 31.10.2015:	676
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	715
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	702

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	5,1
Hochbehälter:	1
Kanallänge (km):	12,2
Druckleitungen (km):	1,8
Pumpwerke:	7

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2016:	1.368.674
Ergebnis o.H. 2016:	-52.015
Voranschlag 2017:	-66.100

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2016/2017	
Volksschule:	2 Klassen, 27 Schüler
Neue Mittelschule:	keine
Musikschule:	Keine
Kindergarten:	2 Gruppen, 27 Kinder
Krabbelstube:	keine

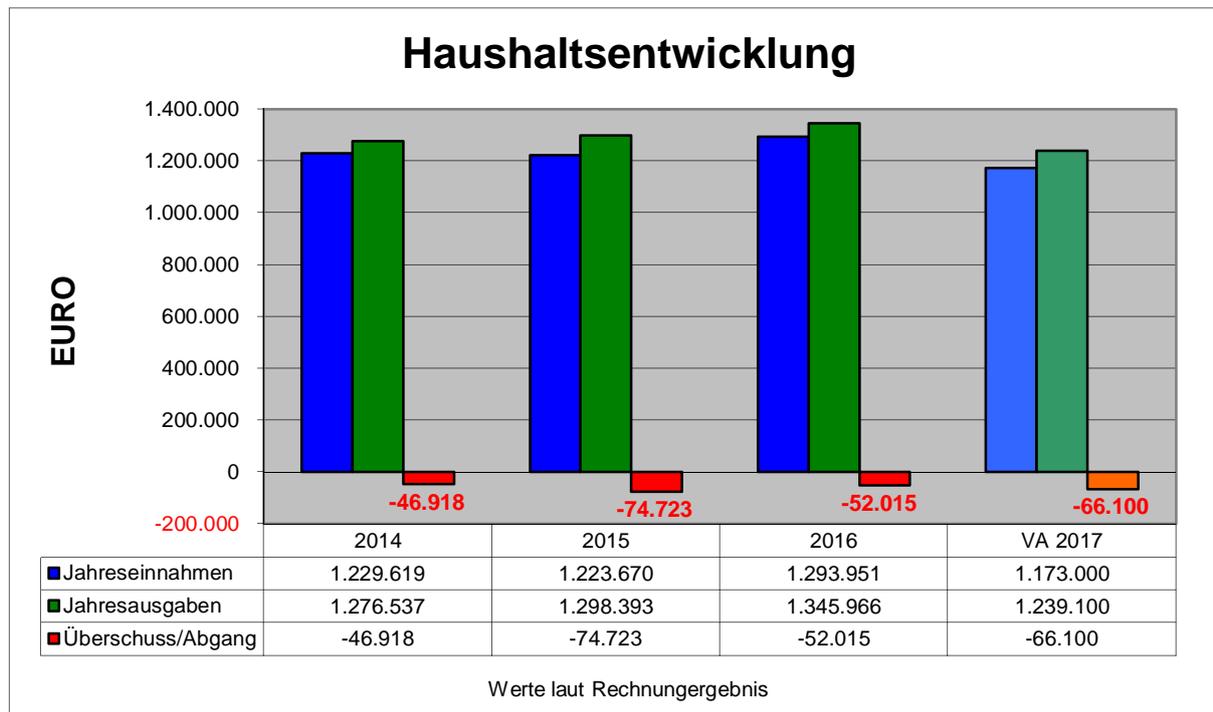
Strukturhilfe 2017:	16.649
Finanzkraft 2016 je EW: [*]	875
Rang (Bezirk):	32
Rang (OÖ):	417
Verbindlichkeiten je EW:	3.140

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1

^{*} Land OÖ, Gebarung der öö. Gemeinden 2016

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde konnte den ordentlichen Haushalt in den Rechnungsjahren 2014 bis 2016 nicht ausgleichen. Der Gesamtfehlbetrag bezifferte sich im Prüfungszeitraum mit 173.656 Euro. Die jährlichen Fehlbeträge wurden seitens der Direktion Inneres und Kommunales im Rahmen der Abgangsdeckung jeweils anerkannt und mittels Bedarfszuweisungsmitteln bedeckt (sh. zuletzt IKD-2017-170653/4-Kep vom 6. Juni 2017).

Die bereinigten Haushaltsergebnisse stellten sich wie folgt dar:

Finanzjahr	2014	2015	2016
Ergebnis RA	-46.918	-74.723	-52.015
+ Fehlbetrag Vorjahr	85.449	46.918	74.723
- BZ Haushaltsausgleich	85.400	46.900	74.700
+ Zuführung ao.H.	947	750	2.603
Bereinigtes Ergebnis	-45.922	-73.955	-49.389

Der gegenüber 2014 höhere Fehlbetrag 2015 begründete sich weitestgehend mit dem Anstieg der Personalausgaben der Einrichtung Kindergarten aufgrund der Erhöhung der Beschäftigungsausmaße des Betreuungspersonals. Höhere Einnahmen an Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen sowie sinkende Personalausgaben (Ausscheiden einer Kindergarten-Stützkraft und Wegfall einer Witwenpension) führten 2016 wieder zu einer Verringerung des Fehlbetrages.

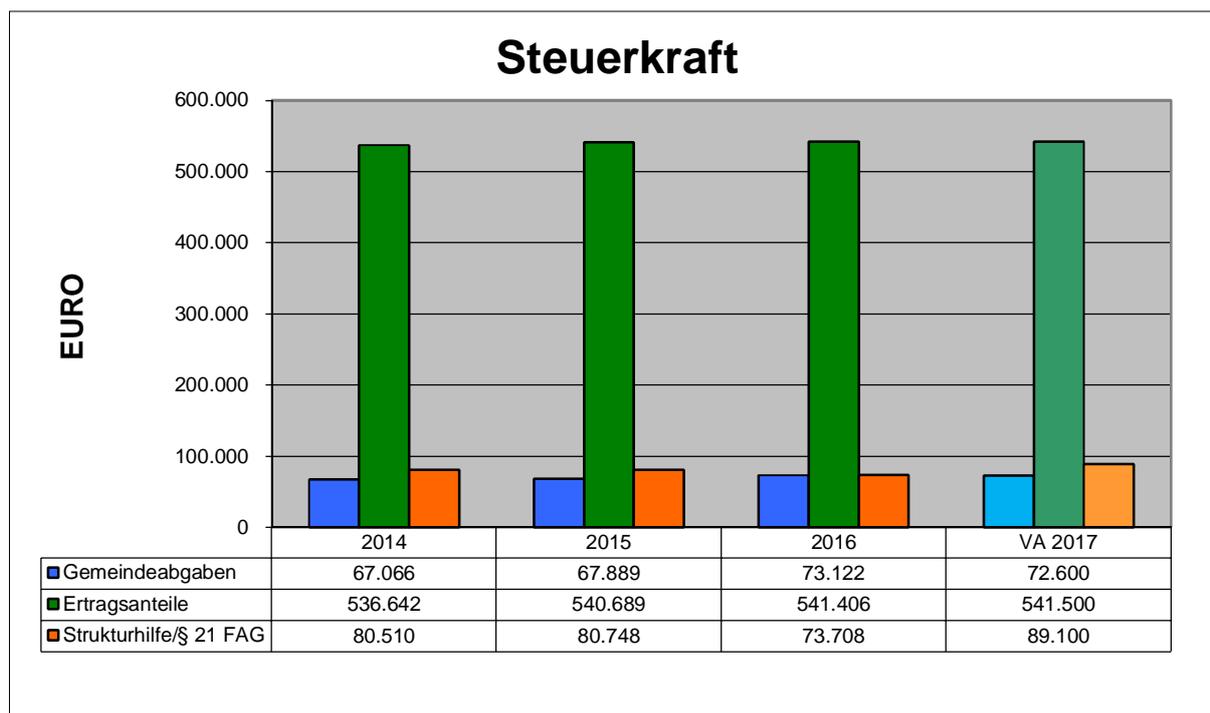
Die Zuführung der in der Tabelle angeführten Anteilsbeträge an den außerordentlichen Haushalt trotz ordentlichen Abgangs basierte ausschließlich auf aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplänen (sh. IKD(Gem)-311118/323-2013-Mt vom 4. April 2013, IKD-2015-213800/2-Mt vom 17. September 2015, IKD-2015-262223/4-Mt vom 8. Februar 2016 und IKD-2016-380309/3-Kep vom 3. November 2016).

Im Voranschlag 2017 war ein Abgang im ordentlichen Haushalt von 66.100 Euro veranschlagt. Der im Zuge der Gebarungseinschau vorgelegte Entwurf eines Nachtragsvoranschlages prognostiziert die Verringerung des Fehlbetrages auf 27.400 Euro.

Die Gemeinde hat der sparsamen Haushaltsführung weiterhin entsprechendes Augenmerk zu widmen. Um den Haushaltsausgleich zu erreichen sowie die im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“ für Projektfinanzierungen notwendigen Eigenmittel ansparen zu können, sind Möglichkeiten zur Budgetkonsolidierung auszuloten und zu verwirklichen.

Die konsequente Umsetzung der im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen und Konsolidierungsmaßnahmen soll die Gemeinde dabei unterstützen. Bei Nichtumsetzung besteht die Gefahr, dass die Gemeinde Heiligenberg eine „Härteausgleichsgemeinde“ wird.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2014 auf 684.218 Euro und erhöhte sich bis 2016 um 4.019 Euro nur mäßig auf 688.237 Euro bzw. um rund 0,6 %. Gegenüber 2015 zeigte sich sogar ein leichter Rückgang um 1.088 Euro. Der Anteil der Gemeindeforderungen an der Steuerkraft erfuhr im Prüfungszeitraum eine Steigerung von 9,8 % auf 10,6 %. Die Steigerung resultierte in erster Linie aus Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer, nachdem zwei Steuerpflichtige Nachzahlungen für das Finanzjahr 2015 leisteten.

Im Vergleich der Finanzkraft 2016 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte Heiligenberg auf dem 417. Rang, im Bezirksvergleich an 32. Stelle. Die niedrige Kopfquote bedingte im Betrachtungszeitraum jährliche Zuteilungen einer Finanzausweisung nach § 21 FAG 2008 (insgesamt 221.640 Euro) sowie 2014 und 2015 auch einer Strukturhilfe (insgesamt 13.327 Euro).

Der Voranschlagswert 2017 für die Steuerkraft liegt um rund 15.000 Euro über dem Rechnungsergebnis 2016, nachdem eine Strukturhilfe von 16.600 Euro veranschlagt werden konnte.

Die wesentlichsten Gemeindeforderungen entwickelten sich in den Finanzjahren 2014 bis 2016 entsprechend nachstehender Tabelle:

Finanzjahr	2014	2015	2016
Grundsteuer A	10.776	10.715	10.715
Grundsteuer B	25.329	23.817	23.826
Kommunalsteuer	25.358	27.356	31.339
Verwaltungsabgabe	2.178	2.370	3.683
Summe	63.641	64.258	69.563

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen wurde vom zuständigen Sachbearbeiter mit rund 60 – 70 % der Steuerpflichtigen angegeben.

Die Gemeinde sollte zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen weiter forcieren.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe ist im Finanzjahr 2017 einheitlich mit 22 Euro je gehaltenem Hund bzw. Wachhund festgesetzt.

Im Zuge der Überprüfung des Voranschlages 2017 wurde die Gemeinde auf die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 hingewiesen, wonach das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, maximal 20 Euro betragen darf. Aktuell waren keine Wachhunde gemeldet.

Die Hundeabgabe für Wachhunde ist umgehend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

2016 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundeabgabe auf 660 Euro. 2017 sind 31 Hunde gemeldet.

Hinweis zur Konsolidierung:

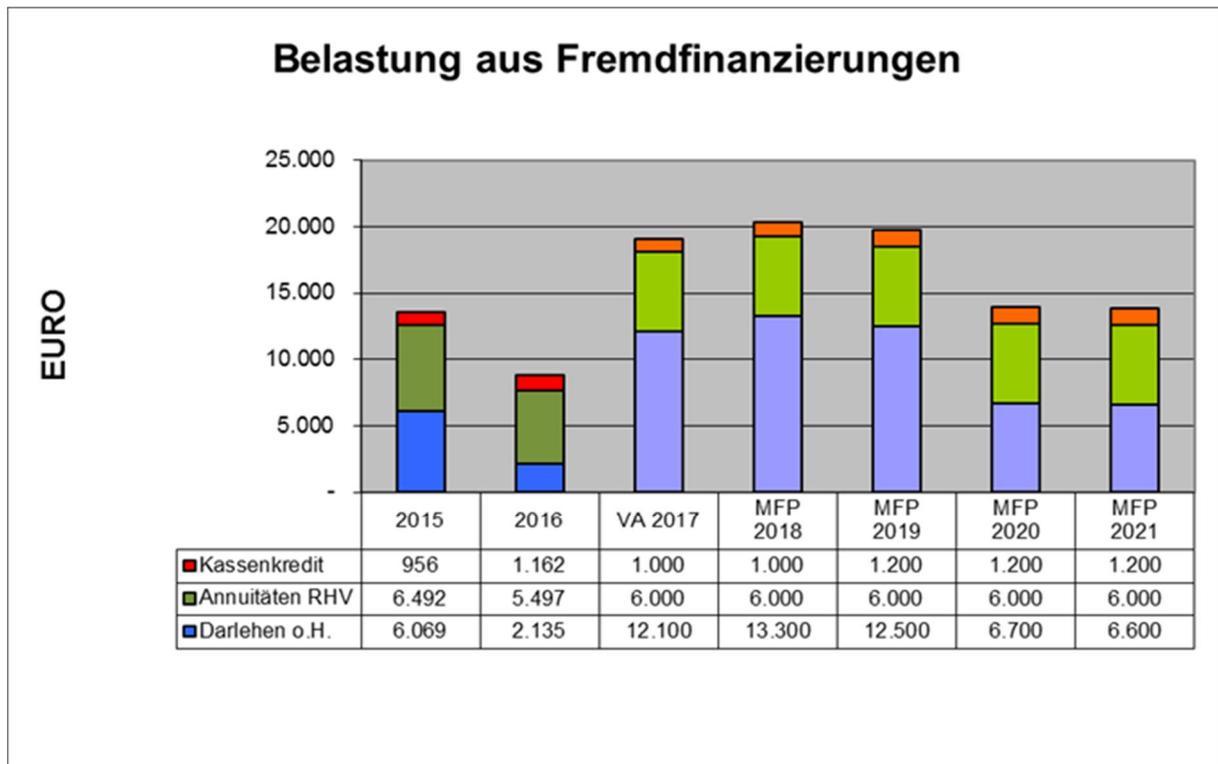
Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro je gehaltenem Hund (Wachhunde 20 Euro) festsetzen. Der jährliche Konsolidierungsbeitrag beträgt rund 600 Euro.

Lustbarkeitsabgabe

Die oberösterreichischen Gemeinden waren durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 verpflichtet, für eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen eine Abgabe einzuheben. Mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wurden die Rahmenbedingungen für die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben durch die Gemeinden neu geregelt. Gemäß den geänderten Rahmenbedingungen besteht auch zukünftig für Gemeinden die Möglichkeit, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Konkret hat die Gemeinde 2014 Einnahmen von 1.141 Euro und 2015 von 1.193 Euro lukriert. Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung am 2. März 2016 eine neue Lustbarkeits-Abgabeverordnung beschlossen. Aufgrund der sehr umfassend gestalteten Ausnahmen von der Abgabepflicht wurden im Finanzjahr 2016 keine Einnahmen mehr erzielt und sind auch im Voranschlag 2017 Einnahmen nicht veranschlagt. Der Gemeinde entgehen im Vergleich zu den Vorjahren jährliche Einnahmen von rund 1.200 Euro.

Fremdfinanzierung



Darlehen und Haftungen

Im Finanzjahr 2016 belief sich die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Tilgung und Zinsen) abzüglich der Annuitätenzuschüsse auf 2.135 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen 2016 betrug die Belastung durch Darlehensverbindlichkeiten lediglich rund 0,15 %. Die Laufzeiten der Darlehensverbindlichkeiten reichen von 2018 bis ins Jahr 2050.

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Abwasserbeseitigung BA 05“ ist 2017 eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 150.000 Euro veranschlagt. Drei Kreditinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen, drei Angebote sind eingelangt. Weitere Darlehensaufnahmen sind laut Mittelfristigem Finanz- und Investitionsplan bis 2021 nicht vorgesehen. In den Folgejahren erhöht sich die Belastung durch Darlehensverbindlichkeiten folglich auf durchschnittlich 10.240 Euro.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Schulden- und Haftungsstände der Gemeinde zum Ende des Rechnungsjahres 2016 sowie die voraussichtlichen Stände zum Ende des Voranschlagsjahres 2017 und die daraus abgeleitete Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner:

Schulden	Bestand RA 2016	Bestand VA 2017
Hoheitlicher Bereich	38.530	31.500
Öffentliche Einrichtungen (Siedlungswasserbau)	1.610.725	1.699.700
Gesamtschuldenstand	1.649.255	1.731.200
Einwohner (lt. 31.10.2014 bzw. 31.10.2015)	665	676
Pro-Kopf-Verschuldung	2.480	2.561
Haftungen		
Reinhalteverband Aschachtal	438.917	394.600
Gesamthaftungsstand	438.917	394.600

Einwohner (lt. 31.10.2014 bzw. 31.10.2015)	665	676
Pro-Kopf-Haftungen	660	584
Pro-Kopf-Verbindlichkeiten	3.140	3.145

Für die Haftungsverbindlichkeiten hatte die Gemeinde im Finanzjahr 2016 an den Reinhalteverband Aschachtal Tilgungs- und Zinsenzahlungen von insgesamt 5.497 Euro zu leisten. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen betrug die Nettobelastung rund 0,42 %.

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 von 2.088.172 Euro bzw. 3.140 Euro je Einwohner. Damit lag die Gemeinde erheblich über dem Landesdurchschnitt von rund 2.450 Euro. Dazu ist allerdings anzumerken, dass ca. 98 % der Gesamtverbindlichkeiten den Siedlungswasserbau betrafen.

Die Zinskonditionen bewegen sich grundsätzlich innerhalb des marktüblichen Niveaus (6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlägen zwischen 0,39 % und 0,89 %, 3-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlägen zwischen 0,82 % und 1,15 %). Bei einem Darlehen mit einem Fixzinssatz von 5,5 % gab es bereits in den Jahren 2011 und 2013 seitens der Gemeinde Bemühungen betreffend vorzeitiger Rückzahlung bzw. Zinssatzsenkung. Dies wäre laut schriftlicher Auskunft der Bank jedoch mit einer Pönalezahlung in Höhe von 94.000 Euro verbunden.

Bei den Darlehen mit dem Fixzinssatz von 5,5 % sowie bei den Darlehen mit Aufschlägen von über 1,0 % sind mit den Bankinstituten neuerlich Verhandlungen betreffend Zinssatzsenkung zu führen.

Kassenkredit

Finanzjahr	2014	2015	2016	VA 2017
Gesetzlicher Höchststrahmen	271.525	284.450	291.275	293.250
Festgesetzter Höchststrahmen	271.525	284.450	291.275	300.000
Soll-Zins-Belastung	1.374	956	1.162	1.000
Geldverkehrsspesen	1.001	1.064	1.092	1.100

Der Höchststrahmen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten (ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags) entsprach, ausgenommen im Finanzjahr 2017, den gesetzlichen Vorgaben. Die Höhe des Kassenkredits wurde in diesem Jahr, wie der Tabelle zu entnehmen ist, um 6.750 Euro über dem gesetzlich möglichen Rahmen festgesetzt.

Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Höchstgrenze für Kassenkredite sind ausnahmslos einzuhalten.

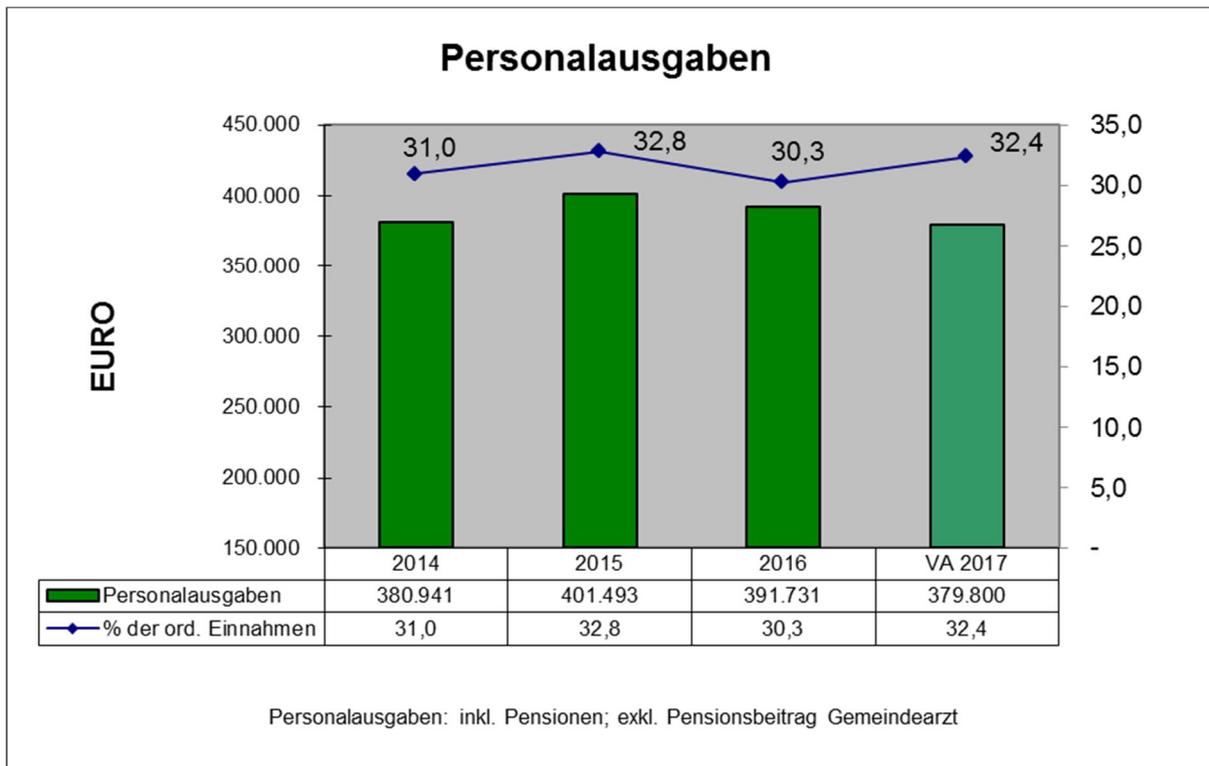
Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben wurden im Prüfungszeitraum vor der jährlichen Vergabe des Kassenkredits drei Vergleichsangebote, darunter zumindest eines von einer überörtlichen Bank, eingeholt. Es wurde aber lediglich in den Finanzjahren 2014 und 2017 der Zuschlag dem Bankinstitut mit dem günstigsten Angebot erteilt.

Die Gemeinde ist im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dazu angehalten, den Kassenkredit künftig ausnahmslos an das Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot zu vergeben.

Die Geldverkehrsspesen für das Gemeindegirokonto erhöhten sich im Zeitraum 2014 bis 2016 um 9 %.

Die Gemeinde hat im Zuge der Angebotseinholung für den Kassenkredit in Zukunft auch dem Bereich Geldverkehrsspesen entsprechendes Augenmerk zu widmen, wobei nicht nur zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abzustellen wäre.

Personal



Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen unterlag im Betrachtungszeitraum Schwankungen zwischen 380.941 Euro und 401.493 Euro. Der Voranschlag 2017 prognostiziert im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2016 eine Verringerung des Aufwandes in Höhe von knapp 12.000 Euro. Umgelegt auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts lag die Belastungsquote 2016 bei hohen rund 30,3 %.

Das Sinken der Personalkosten ab dem Finanzjahr 2016 ist primär zurückzuführen auf den Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit durch eine Stützpädagogin ab dem Kindergartenjahr 2016/2017, den Wegfall einer Witwenpension sowie den Wegfall der zweiten Kindergartengruppe ab dem Kindergartenjahr 2017/2018.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechneten sich die Kosten je Gemeindevorrichtung und Einwohner (702 laut GR-Wahl 2015) wie folgt:

	Personalausgaben 2016	Ausgaben je Einwohner
Allgem. Verwaltung	127.583	182
Volksschule	14.015	20
Kindergarten	153.511	218
Bauhof	60.910	87
Sonstige	672	1
Gesamt:	356.691	508

Dienstpostenplan

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Dienstpostenplans wurde zuletzt mit Erledigung IKD(Gem)-210118/30-2016-Wm vom 8. Jänner 2016 erteilt.

Bereich	aufsichtsbehördlich genehmigter Dienstpostenplan				Ist-Bestand		
	PE	Beamte VB	Einstufung		PE	Einstufung	Beamte VB
			neu	alt			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 12.1	B II-VI	1	C/V	B
	1	VB	GD 17.5	I/c	1	GD 17.5	VB
Kindergarten	0,9	VB	KBP	I L/ I 2b 1	0,84	I2b1	VB
	1	VB	KBP	I L/ I 2b 1		Befristet für 2. Gruppe <i>unbesetzt</i>	
	0,8	VB	KBP	I L/ I 2b 1		Befristet für Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung <i>unbesetzt</i>	
	0,7	VB	GD 22.3	I/d	0,61	GD 22.3	VB
Handwerkli. Dienst	1	VB	GD 19.1	II/p3 ad perso- nam II/p2	1	II/p2	VB
	0,5	VB	GD 23.1		0,38	GD 23.1	VB
	0,75	VB	GD 25.1	II/p5	0,75	GD 25.1	VB

Der Dienstpostenplan ist im Bereich des Handwerklichen Dienstes (GD 23) umgehend an die Erfordernisse in der Gemeinde anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Das Verwaltungspersonal der Gemeinde Heiligenberg besteht derzeit aus einem vollbeschäftigten Beamten und einem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten.

Die laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 in Gemeinden mit 501 bis 1.000 Einwohnern möglichen 3 Dienstposten (GD 12, GD 17 und GD 20) sind somit auf derzeit gültiger Basis von 676 Einwohnern per 31.10.2015 mit zwei Personaleinheiten (PE) nicht vollständig ausgeschöpft. Von einer sparsamen Gemeindeverwaltung kann daher ausgegangen werden.

Für Leistungen der Verwaltung für die Abwasserbeseitigungsanlage, Abfallbeseitigung und Wasserversorgungsanlage werden nur pauschale Vergütungssätze verrechnet:

Abfallbeseitigung	1.000 Euro
Wasserversorgungsanlage	1.000 Euro
Abwasserbeseitigungsanlage	3.000 Euro

Die Gemeinde hat die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden als Verrechnungsbasis heranzuziehen und auch für den Kindergarten eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.

Bauhof

Im Bauhof sind derzeit zwei Bedienstete beschäftigt, die als Facharbeiter in die Funktionslaufbahn GD 19 (Beschäftigungsausmaß 100 %) und als angelernter Arbeiter in die Funktionslaufbahn GD 23 (Beschäftigungsausmaß 37,5 %) eingereiht sind.

Der Facharbeiter wird außerdem als Schulwart eingesetzt, im Finanzjahr 2016 waren dies rund 15 % der Gesamt-Produktivstunden bzw. rund 4 Stunden wöchentlich. Daraus errechnet sich ein Personalstand von rund 1,25 PE im Bauhof. Im Vergleich zu ähnlich strukturierten Gemeinden liegt die Personalausstattung des Bauhofes noch im akzeptablen Bereich.

Der Gemeindevorstand hat im Jahr 2006 die Höherreihung des Facharbeiters in die Entlohnungsgruppe p2 beschlossen. Die Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung sieht für Facharbeiter nach mindestens zehnjähriger zufriedenstellender Verwendung im erlernten Lehrberuf die weitere Höherreihung in die Entlohnungsgruppe p1 vor.

Die Gemeinde sollte bei zufriedenstellender Dienstleistung des Facharbeiters von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Entsprechend der Arbeitsaufzeichnungen wurden die 2.170 Produktivstunden im Jahr 2016 für nachstehende Bereiche erbracht:

Arbeitseinsatz	Stunden	%
Gemeindestraßen, Güterwege	451	20,80
Ortsbildpflege	315	14,51
Winterdienst	275	12,69
Wasserversorgungsanlage	249	11,49
Volksschule	248	11,45
Bauhof	203	9,34
Außerordentlicher Haushalt – Straßen	111	5,10
Sportanlage	96	4,42
Kindergarten	79	3,62
Abfallbeseitigung	45	2,08
Abwasserbeseitigungsanlage	29	1,34
Ortsbeleuchtung	28	1,28
Außerordentlicher Haushalt – Abwasserbeseitigung	28	1,27
Gemeindeamt	10	0,47
Freiwillige Feuerwehr	3	0,14
Gesamt:	2.170	100,00

Der unter dem Bereich „Bauhof“ dargestellte Personalaufwand erweist sich als vergleichsweise überhöht, was Produkt einer ungenauen Arbeitsbuchführung ist.

Von den Bauhofmitarbeitern ist eine genaue bzw. detaillierte Arbeitsbuchführung einzufordern.

Bei Durchsicht der Dienstbücher 2016 der beiden Bauhofmitarbeiter fiel die Tätigkeit Rasenmähen bei der Sportanlage ins Auge.

Die Übernahme der Tätigkeit des Rasenmähens für den Sportverein ist einzustellen.

Kindergarten

Seit dem Kindergartenjahr 2017/2018 sind im eingruppigen Kindergarten als Betreuungspersonal eine Pädagogische Fachkraft (VB) mit 0,84 PE sowie eine Helferin (VB) mit 0,61 PE angestellt.

Die Busbegleitung oblag bis Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 den Kindergartenhelferinnen, durch den Wegfall der zweiten Kindergartengruppe und somit einer weiteren Hilfskraft im Kindergartenjahr 2017/2018 wurde die Begleitung an das Busunternehmen übergeben.

Entsprechend dem mit Erlass IKD(Gem)-210000/448-2017-Wb/Sy vom 25. April 2017 zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm beträgt der Maximalschlüssel für die Betreuung durch Pädagoginnen im Kindergarten Heiligenberg 0,925 PE, bei den Kindergartenhelferinnen 0,555 PE. Die tatsächliche Personalausstattung liegt bei der Helferin somit über dem Rahmen.

Das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenhelferin ist zumindest dem Maximalrahmen anzupassen.

Reinigung

Die Reinigung der öffentlichen Einrichtungen obliegt einer Arbeitskraft mit 0,75 PE, aufgeteilt auf 10 % im Gemeindeamt, 20 % im Kindergarten und 70 % in der Volksschule. Im Hinblick auf die zu bewältigende Gesamt-Reinigungsfläche von 1.145 m² täglich und 232 m² wöchentlich erweist sich das Beschäftigungsausmaß im landesweiten Vergleich als angepasst.

Führung der Personalakte

Die Personalakte werden übersichtlich geführt. Es ist positiv anzumerken, dass Änderungen des Dienstverhältnis und die Besoldung betreffend sowie sämtliche Abwesenheiten der Bediensteten (Urlaub, Krankenstand, usw.) im jeweiligen Personalakt nachgewiesen sind.

Gemeindeübergreifende Kooperationen

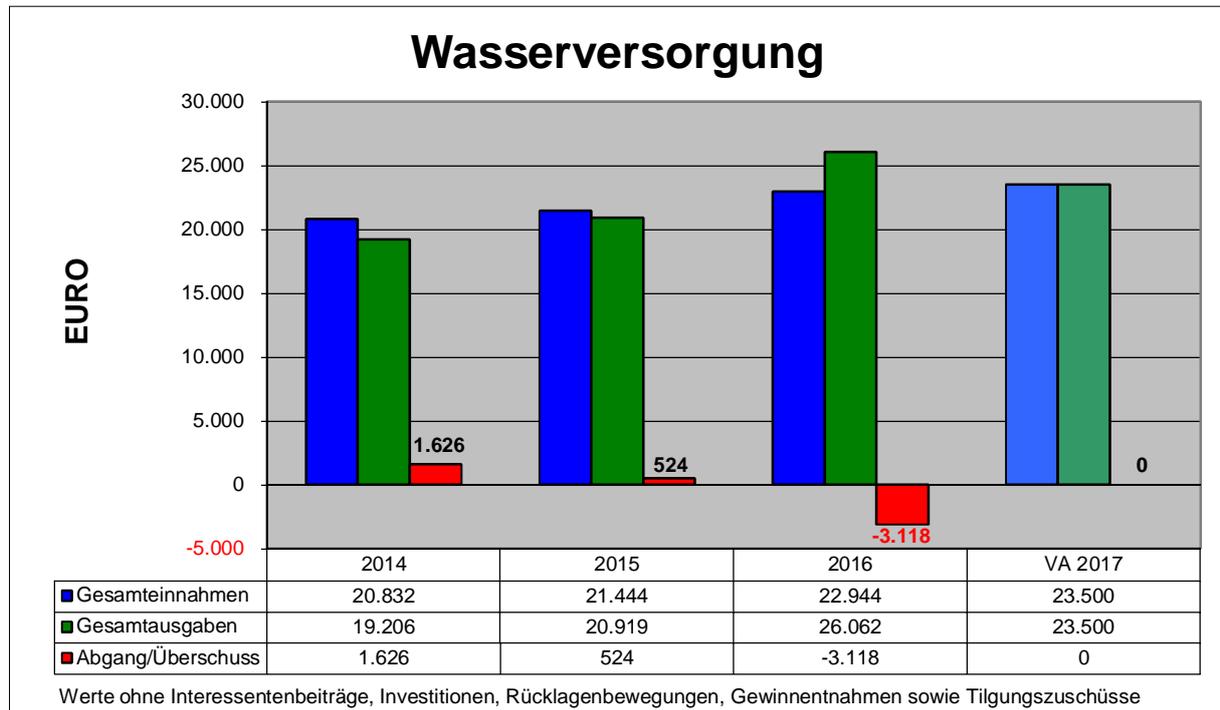
Gemeindekooperationen bestehen derzeit vorwiegend im Rahmen des Zusammenschlusses in Gemeindeverbänden, beispielsweise im Sozialhilfe-, Bezirksabfall- und Wegeerhaltungsverband.

Im Hinblick auf die Gemeindegröße und die räumliche Entfernung zu den Nachbargemeinden (etwa fünf Kilometer nach Waizenkirchen bzw. etwa sechs Kilometer nach Eschenau im Hausruckkreis) werden Möglichkeiten für Kooperationen in der Verwaltung und im Bauhofbereich gesehen.

Die Gemeinde Heiligenberg hat mit den Nachbargemeinden entsprechende Gespräche zu führen. Über das Ergebnis ist bis spätestens Ende 2018 zu berichten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



An die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sind rund 70 Objekte der Ortschaften Heiligenberg, Bach und Freindorf angeschlossen. Insgesamt erfasst die Wasserversorgungsanlage 220 Personen, was einem Anschlussgrad von ca. 32 % entspricht. Im Voranschlag 2017 sind keine Ausgaben für Anlagenerweiterungen vorgesehen.

Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete in den Jahren 2014 und 2015 einen Überschuss von insgesamt 2.150 Euro und im Jahr 2016 einen Fehlbetrag von 3.118 Euro. Zu diesem Fehlbetrag ist anzumerken, dass Mehrleistungen der Bauhofarbeiter im Zusammenhang mit der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im neuen Siedlungsgebiet Feldweg und Bachweg dafür ausschlaggebend waren. Nachdem der auf die Erweiterung der Anlage entfallende Zeitaufwand den Stundenaufzeichnungen der Bauhofarbeiter nicht entnommen werden konnte, entsprach das Betriebsergebnis 2016 nicht den Tatsachen (insgesamt wurden 249 Arbeitsstunden von der Wasserversorgung vergütet). Der Voranschlag 2017 prognostizierte wieder ein zumindest ausgeglichenes Betriebsergebnis.

Die Bauhofmitarbeiter wären zu genaueren Aufzeichnungen anzuhalten, damit in Hinkunft die exakte Zuordnung der Vergütungsbuchungen ermöglicht wird. Für Vergütungsbuchungen im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb ist Voranschlagspost 7299 und für Vergütungsbuchungen im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen im Bereich Wasserversorgung ist Voranschlagspost 0049 heranzuziehen.

Bezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr je Anschluss (2017: 69,36 Euro exkl. Ust.) und einer verbrauchsabhängigen Gebühr je Kubikmeter bezogenen Wassers (2017: 1,33 Euro exkl. Ust.). Zusätzlich war für die Beistellung eines Wasserzählers eine halbjährliche Zählergebühr von 7 Euro zu entrichten.

Bei Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Wasserbezuges eines 3-Personen-Haushaltes von 120 m³ errechneten sich folgende Gebührenwerte:

	2014	2015	2016	2017
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	1,41	1,44	1,47	1,50
Mindestgebühr + 20 Cent für Abgangsgemeinden	1,61	1,64	1,67	1,70
errechnete Gebühr (Mischpreis)	1,82	1,87	1,91	1,91

Die errechneten Gebührensätze lagen im Prüfungszeitraum über den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Die Ausgabendeckung ist inklusive einer Verwaltungskostentangente weiter sicherzustellen.

Anschlussgebühren

	2014	2015	2016	2017
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	1.867	1.899	1.922	1.934
Mindestgebühr lt. Gemeindeverordnung	1.900	1.900	1.900	2.000

Im Finanzjahr 2016 erreichte die von der Gemeinde festgesetzte Mindestanschlussgebühr nicht den entsprechend dem Voranschlagserlass des Landes vorgegebenen Mindestwert. Nachdem die Mindestanschlussgebühr 2016 aber in keinem Fall zur Vorschreibung gelangte, entstand der Gemeinde dadurch kein finanzieller Nachteil.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass die Mindestanschlussgebühr jeweils den Vorgaben des Voranschlagserlasses entspricht.

Laut Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2011, IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi (Musterverordnung), soll die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche zwischen 130 m² und 170 m² liegen. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt 2017 bis 200 m² 10 Euro, von 201 bis 300 m² 9 Euro und ab 301 m² 8 Euro pro Quadratmeter der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung der Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse. Die Mindestanschlussgebühr ist mit 2.000 Euro festgesetzt.

Die Quadratmetersätze sind entsprechend anzuheben, damit ein Quotient zwischen 130 m² und 170 m² erreicht wird. Daher ist der Quadratmetersatz auf zumindest 11,77 Euro anzuheben.

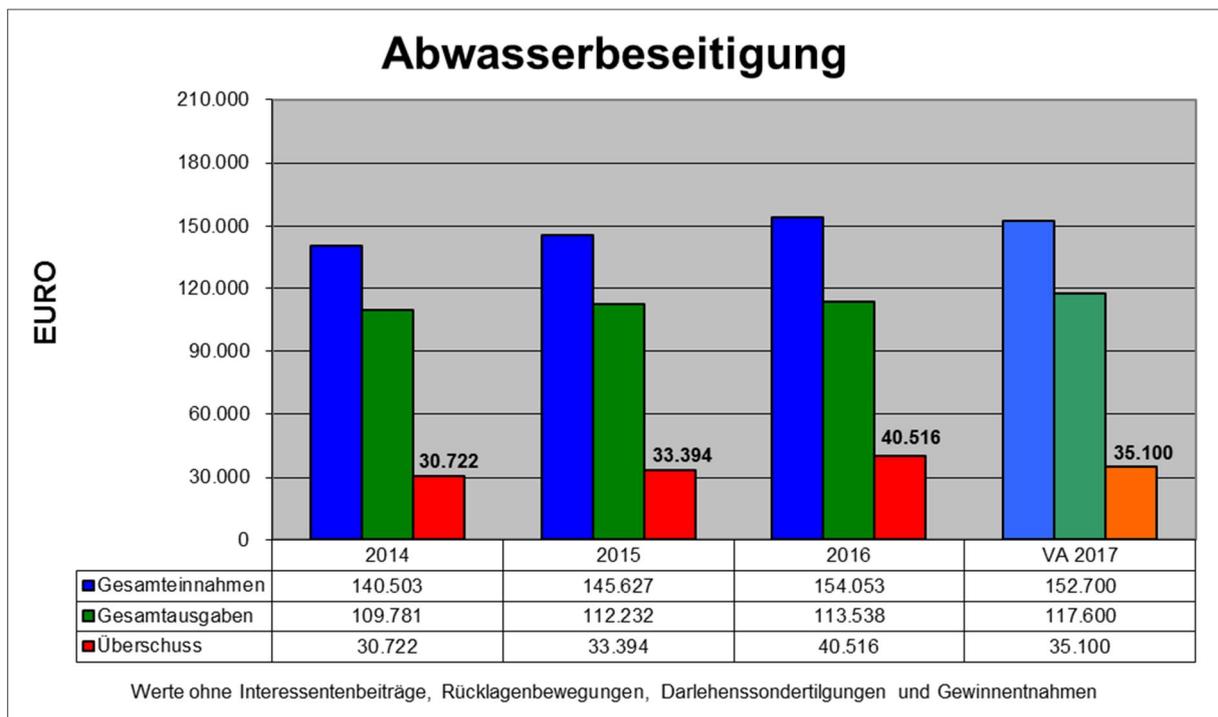
Die in den Jahren 2014 bis 2016 vereinnahmten Wasseranschlussgebühren sowie AufschlieÙungsbeiträge-Wasser von insgesamt 27.981 Euro wurden zweckentsprechend der Rücklage „Wasserversorgungsanlage“ zugeführt bzw. zur Finanzierung von Erweiterungsmaßnahmen herangezogen.

Die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde mittels eines Auszuges aus dem Katasterplan stichprobenweise überprüft. Es ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Seit Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 ist unter anderem eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Objekts und der Gemeinde über die Kostentragungsregelung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nicht mehr möglich.

Die Wasserleitungsordnung des Gemeinderates vom 5. Juli 1996 ist entsprechend der mit Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 22. Oktober 2015, IKD(Gem)-540000/109-2015-Hc/Vi, zur Verfügung gestellten Muster-Wasserleitungsordnung an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde ist Mitglied des Reinhaltverbandes Aschachtal. Insgesamt sind 433 Personen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, was einem Anschlussgrad von ca. 63 % entspricht. Im Voranschlag 2017 sind Ausgaben von 227.100 Euro für die Erweiterung des Kanalnetzes vorgesehen.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 104.632 Euro. Die jährlichen Betriebsüberschüsse waren begünstigt durch den Einnahmenüberhang bei den Zinsen- und Tilgungszuschüssen, der nach Abzug des Aufwandes für die Darlehensstilgungen verblieb. Aus diesem Grund leistete die Gemeinde 2016 auch eine Darlehenssondertilgung in Höhe von 19.092 Euro. Im Voranschlag 2017 ist ein Überschuss von 35.100 Euro budgetiert.

Benützungsgebühren

Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr (2017: 228 Euro für die 1. Wohnung und 59,50 Euro für jede weitere Wohnung, jeweils exkl. Ust.) und einer verbrauchsabhängigen Gebühr je Bedarfseinheit (2017: 95,34 Euro je Bewohner und Jahr exkl. Ust.).

Bei Zugrundelegung eines 3-Personen-Haushaltes mit einem durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person errechneten sich folgende Gebührenwerte:

	2014	2015	2016	2017
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	3,47	3,54	3,61	3,68
Mindestgebühr + 20 Cent für Abgangsgemeinden	3,67	3,74	3,81	3,88
errechnete Gebühr (Mischpreis)	4,12	4,20	4,28	4,28

Die errechneten Gebührensätze lagen im Betrachtungszeitraum über den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Anschlussgebühren

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen errechnet. Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung bzw. Wohneinheit in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus, einem Wochenendhaus, sowie einem land- und forstwirtschaftlichen Wohngebäude bis zu einer Gesamtfläche von 170 m² je Wohnung. Weiters entspricht ein Belastungsanteil einer öffentlichen Einrichtung, einem Vereins- oder Pfarrheim, einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude, sowie einem Gewerbebetrieb mit einer verbauten und betrieblich genutzten Fläche von bis zu 170 m². Die Anschlussgebühr für den zweiten Belastungsanteil reduziert sich um 50 %. Für den dritten sowie für jeden weiteren Belastungsanteil sind 50 % des zweiten Belastungsanteils zu bezahlen. Für Flächen über 170 m² je Wohnung gelangt eine Gebühr je zusätzlichem Quadratmeter zur Verrechnung. Bei einem Schulgebäude, einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude bzw. einem Gewerbebetrieb zählen jede weitere angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil.

	2014	2015	2016	2017
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	3.115	3.169	3.207	3.226
Anschlussgebühr lt. Gemeindeverordnung für den 1. Belastungsanteil	3.200	3.200	3.273	3.273
für den 2. Belastungsanteil	1.600	1.600	1.636	1.636
für den 3. Belastungsanteil	800	800	818	818
Quadratmetergebühr	18	18	18	18

Die Kanalanschlussgebühr für den 1. Belastungsanteil wurde im Prüfungszeitraum stets über der aufsichtsbehördlich festgelegten Mindestanschlussgebühr festgesetzt.

Laut Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2011, IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi (Musterverordnung), soll die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche zwischen 130 m² und 170 m² liegen.

Der Quadratmetersatz ist entsprechend anzuheben, damit der ursprüngliche Quotient von rund 170 m² wieder erreicht wird.

Die Kanalgebührenordnung wurde mit Wirkung ab 1. April 2017 dahingehend ergänzt, dass für die Ableitung von Niederschlagswässern von Dach- und Vorplatzflächen eine Kanalanschlussgebühr erhoben wird. Hierfür nicht festgesetzt wurde eine Benützungsg Gebühr.

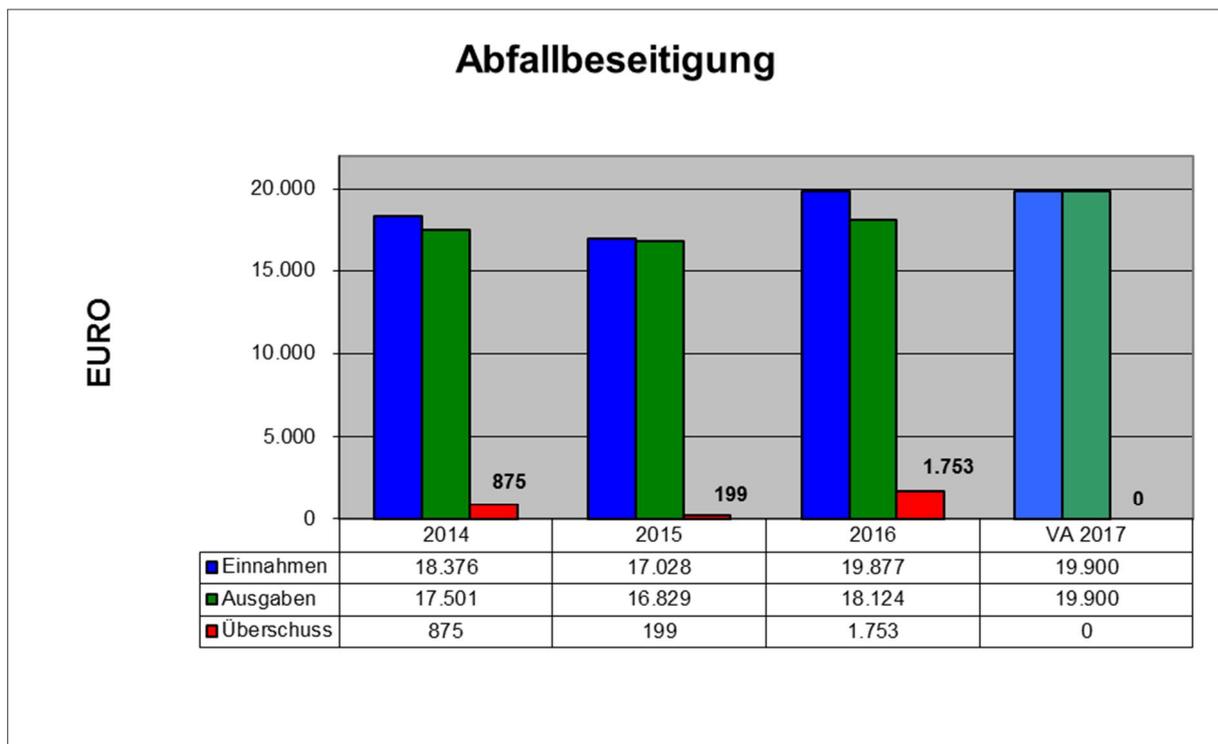
Für die Ableitung von Niederschlagswässern ist in der Kanalgebührenordnung eine Benützungsg Gebühr vorzusehen (sh. Musterverordnung der Direktion Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2011).

Die in den Jahren 2014 bis 2016 vereinnahmten Kanalanschlussgebühren sowie AufschlieÙungsbeiträge-Kanal von insgesamt 27.954 Euro wurden zweckentsprechend der „Kanal-Rücklage“ zugeführt bzw. zur Finanzierung außerordentlicher Investitionen in diesem Bereich herangezogen.

Weiters ist sicherzustellen, dass die Ausgabendeckung beim Betrieb Abwasserbeseitigung durch den Annuitätendienst weiterer Darlehensaufnahmen auch in Zukunft nicht gefährdet wird.

Die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde mittels eines Auszuges aus dem Katasterplan stichprobenweise überprüft. Es ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Abfallbeseitigung



Die Einrichtung Abfallabfuhr erwirtschaftete im Betrachtungszeitraum Überschüsse zwischen 199 Euro im Finanzjahr 2015 und 1.753 Euro im Finanzjahr 2016. Für das laufende Jahr 2017 wurde ein ausgeglichenes Ergebnis prognostiziert.

Dem Unterabschnitt 813 waren in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils pauschal 1.000 Euro an Verwaltungskosten angelastet. Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich zwischen 755 und 1.103 Euro.

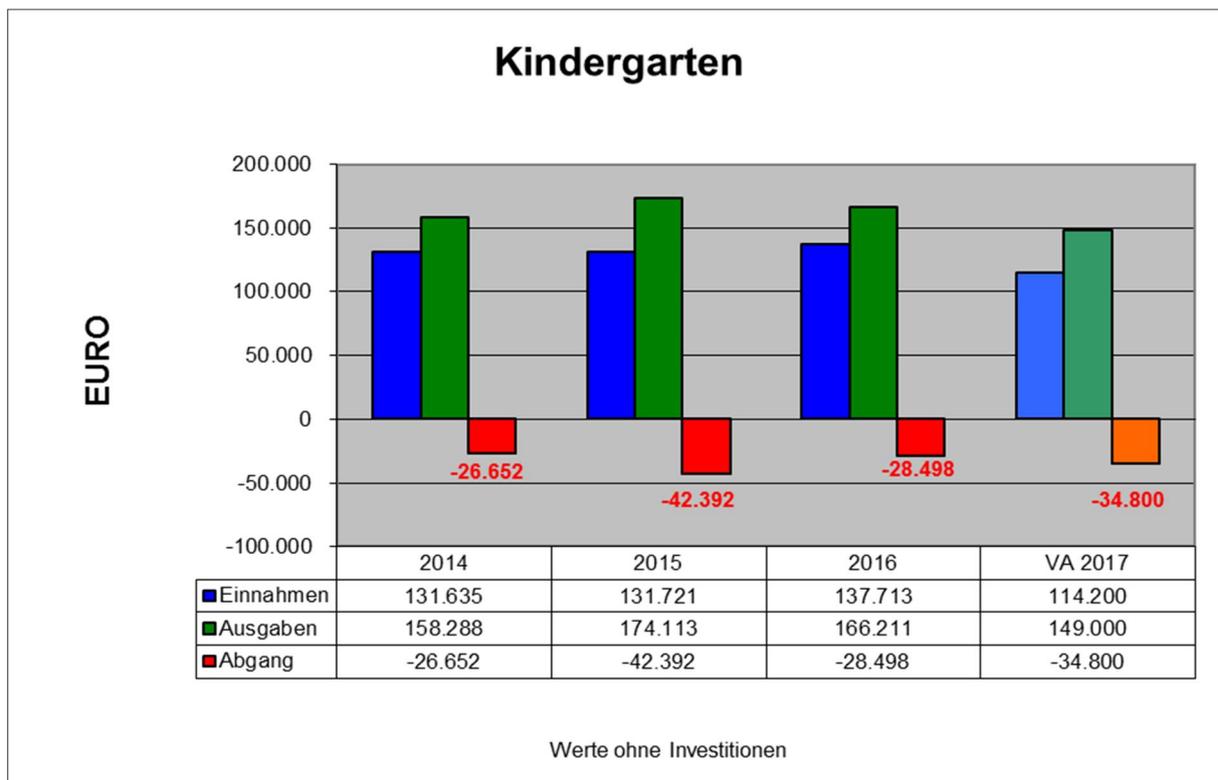
Abfallgebühren

Eine Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 16. Juni 2010 verabschiedet. Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind seit 2011 folgende Gebühren (jeweils exkl. 10 % Ust.) zu entrichten:

pro Abfalltonne 90 Liter	9,55
pro Abfalltonne 120 Liter	12,73
pro Abfalltonne 240 Liter	25,45
pro Abfallcontainer 800 Liter	84,55
pro Abfallcontainer 1.100 Liter	116,36
pro Abfallsack 60 Liter	4,55

Die Ausgabendeckung ist inklusive einer Verwaltungskostentangente weiter sicherzustellen.

Kindergarten



Die gemeindeeigene Betreuungseinrichtung erwirtschaftete in den Jahren 2014 bis 2016 einen Gesamtabgang in Höhe von 132.342 Euro. Die deutliche Belastungserhöhung im Finanzjahr 2015 ist vorrangig auf Stundenanpassungen beim Kindergartenpersonal zurückzuführen.

Einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Kinderzahlen gibt die nachfolgende Aufstellung:

Stichtag	Anzahl Gruppen	Kinderzahl			
		Regel-kinder	I-Kinder	Unter-3-Jährige	Summe
15.10.2014	2	26	1	1	28
15.10.2015	2	25	1	1	27
15.10.2016	2	25	0	0	25
15.10.2017	1	19	0	0	19

Der Aufwand der Gemeinde je Kind belief sich im Finanzjahr 2014 auf 952 Euro, erhöhte sich 2015 auf 1.570 Euro und verringerte sich im Jahr 2016 auf 1.140 Euro. Die Pro-Kopf-Aufwände erweisen sich damit als vergleichsweise günstig. Die Voranschlagszahlen 2017 prognostizieren einen steigenden Aufwand von 1.832 Euro je Kind.

Die Öffnungszeiten sind mit Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr, sowie an zwei Wochentagen darüber hinaus bis 16:00 Uhr festgelegt. Seit dem Kindergartenjahr 2017/2018 ist die Betreuung der Kinder an den beiden Nachmittagen einem sozialen Dienstleistungsunternehmen übertragen. Zwischen der Gemeinde und dem Unternehmen besteht eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere die Vorgangsweise bei der Festsetzung des Jahresbudgets samt Vorlage zur Genehmigung an die Gemeinde, sowie die Einhebung von Beiträgen und die Abgangsdeckung nach Prüfung der Jahresabrechnung regelt.

Die Hauptferien im Sommer umfassen sieben Wochen, die Oster- und Weihnachtsferien orientieren sich an den Schulferien.

Gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 ändern sich der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres.

Die zuletzt im Juni 2015 neugefasste Tarifordnung für den Kindergarten Heiligenberg ist somit entsprechend dem Informationsschreiben der Direktion Bildung und Gesellschaft vom 1. März 2017, BGD-140663/1099-2017-Mtm, ab dem Arbeitsjahr 2017/2018 der Indexanpassung zu unterziehen.

Der seit dem Kindergartenjahr 2017/2018 freie zweite Gruppenraum im ersten Stock des Kindergartengebäudes wird an die Marktgemeinde Waizenkirchen vermietet, die dort über die Pfarrcaritas Waizenkirchen eine Krabbelgruppe führt. Im Mietvertrag verpflichtet sich die Mieterin, bis zu drei Kinder aus der Gemeinde Heiligenberg in der Krabbelgruppe aufzunehmen. Der jährliche Mietzins inkl. Betriebskostenersätze beträgt pauschal 10.000 Euro.

Kindergartentransport

Die Beförderung der Kinder wird von einem Busunternehmen abgewickelt. Die Busbegleitung wurde bis 2016/2017 vom Kindergartenpersonal übernommen, seit dem Kindergartenjahr 2017/2018 ist die Begleitung der Kinder ebenfalls dem Busunternehmen übertragen.

	2014	2015	2016	VA 2017
Nettoaufwand	2.667	2.744	2.312	500

Die in der Tabelle ausgewiesenen Abgänge 2014 bis 2016 berücksichtigen die Kosten für das Busbegleitpersonal nicht, da diese in den Gehältern der Kindergartenhelferinnen beim Unterabschnitt 240 'Kindergarten' beinhaltet waren.

Ab der Saison 2017/2018 wird ein Tarif von 12 Euro pro Stunde vom Busunternehmer für das Begleitpersonal verrechnet. Unter Annahme einer täglichen Fahrzeit von 1,5 Stunden und 40 Wochen pro Jahr errechnen sich Kosten für das Begleitpersonal in Höhe von ca. 3.600 Euro. Einen Gemeinderatsbeschluss über die Abtretung der Kindergartenbusbegleitung an das Unternehmen gibt es nicht, ebenso wenig wie eine vertragliche Vereinbarung über die Kosten für die Busbegleitung.

Die vertragliche Vereinbarung mit dem Busunternehmer wäre entsprechend zu ergänzen.

An Elternbeitrag für das Begleitpersonal wurde in den Jahren 2014 und 2015 der aufsichtsbehördlich empfohlene Mindesttrichsatz von 8 Euro je Kind und Monat in Rechnung gestellt. Ab Beginn des Jahres 2016 hat die Gemeinde den Elternbeitrag laut aufsichtsbehördlicher Empfehlung auf 9,80 Euro je Kind und Monat angehoben.

Die Anzahl der transportierten Kinder blieb im Betrachtungszeitraum bei 14 Kindern in der Saison 2013/2014 und 15 Kindern in der Saison 2016/2017 annähernd gleich.

Hinweis zur Konsolidierung:

Zur Bedeckung der Personalkosten sollte die Gemeinde den Elternbeitrag für das Begleitpersonal der Busbegleitung auf einen ausgabendeckenden Betrag anheben. Sofern nicht darunter Ausgabendeckung gegeben ist, sollte eine Erhöhung des Elternbeitrages schrittweise auf monatlich 25 Euro (brutto) pro Kind erfolgen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegten sich im Betrachtungszeitraum innerhalb des gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 und 3 Oö. GemHKRO verordneten Höchstrahmens, die Voranschlags- bzw. Nachtragsvoranschlagsbeträge wurden ausnahmslos eingehalten.

Repräsentationsausgaben	2014	2015	2016	VA 2017
gesetzliche Höchstgrenze	1.924	1.964	1.996	1.859
Ansatz lt. NVA	1.900	1.900	1.900	1.800
Ausgaben lt. RA	598	1.186	805	
% des VA-Betrags	31	62	42	
Verfügungsmittel				
gesetzliche Höchstgrenze	3.848	3.927	3.992	3.717
Ansatz lt. NVA	3.800	3.900	3.900	3.700
Ausgaben lt. RA	3.252	3.822	3.880	
% des VA-Betrags	86	98	99	

Nach § 2 Abs. 5 Oö. GemHKRO sind als Repräsentationsausgaben jene Mittel anzusehen, die vom Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung verwendet werden können. Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung. Im Finanzjahr 2016 wurde einer Privatperson aus sozialen Gründen ein Zuschuss zu einem Wasserleitungsschaden gewährt.

Auf die korrekte Zuordnung ist in Hinkunft verstärkt zu achten. Förderungen von einzelnen Privatpersonen aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters sind in keinem Fall zulässig. Vielmehr sind in Härtefällen bei Erfüllung der Voraussetzungen Zahlungserleichterungen entsprechend § 24 Oö. GemHKRO und der BAO (wie Ratenzahlung, Stundung oder Forderungsabschreibung) anzudenken.

Gemeindeorgane

Der Prüfungsausschuss ist, nachdem er in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils nur eine Sitzung abgehalten hat, seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen. Die Prüftätigkeit erschöpfte sich mit der alljährlichen Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Lauf des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich fünf Prüfungen notwendig. Nicht zuletzt im Hinblick auf den eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde Heiligenberg kommt wirksamen Prüfungen große Bedeutung zu, damit dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Maßnahmen gegeben werden können.

Das Mindestmaß von jährlich fünf Sitzungen des Prüfungsausschusses ist hinkünftig zu erfüllen. Die Kontrolltätigkeit ist auf sämtliche Bereiche der Gebarungsführung der Gemeinde auszudehnen.

Die drei weiteren eingerichteten Beratungsausschüsse hielten mit Ausnahme einer Sitzung des Bauausschusses im Jahr 2016 im Prüfungszeitraum keine Sitzungen ab. Angemerkt wird, dass Ausschüsse grundsätzlich einen wertvollen Beitrag bei der Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat leisten und somit dem Gemeinderat entsprechende Unterstützung bieten.

Es wird daher empfohlen, die Ausschusstätigkeit zu intensivieren.

Entsprechend der mit 10. Mai 2002 in Kraft getretenen Verordnung über die Festsetzung der Sitzungsgelder beträgt das Sitzungsgeld 1,0 % des Bezuges des nicht hauptberuflichen Bürgermeisters. Die Sitzungsgelder wurden 2016 ordnungsgemäß abgerechnet. Die Auszahlung des Gesamtbetrages von 1.159 Euro erfolgte auf ein gemeinsames Sparbuch der Gemeinderatsfraktionen, das der Gemeinschaftspflege und sozialen Belangen gewidmet ist. Die Verbuchung erfolgte bei Voranschlagsstelle 1/000/729.

Für die Verbuchung der Sitzungsgelder ist entsprechend dem Leitfaden der Direktion Inneres und Kommunales zur Kontierung in den oberösterreichischen Gemeinden (Ausgabe: Jänner 2016) in Zukunft Posten 7212 'Bezüge der gewählten Organe (Sitzungsgelder)' zu verwenden.

Seminarbeiträge für Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder waren der Voranschlagsstelle 1/000/728 zugeordnet.

Hierfür ist künftig Posten 7211 'Bezüge der gewählten Organe (Reisekosten)' zu verwenden.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Im Rechnungsjahr 2016 wurden folgende freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang ermittelt:

Tierzuchtförderung	90,00 Euro
Schulveranstaltungen	600,00 Euro
Sportverein	1.500,00 Euro
Feiern und Feste	2.474,10 Euro
Säuglingspaketaktion	803,00 Euro
Fassadenaktion (Ortsbildpflege)	1.143,25 Euro
Musikverein	2.033,25 Euro
Kulturförderung	99,75 Euro
Bewirtung Wahl	760,20 Euro
Bezirkssportcent	19,95 Euro
Schwarzes Kreuz	36,50 Euro
Bienenzuchtverein	150,00 Euro
Ehrungen und Auszeichnungen	1.952,70 Euro
Ferienaktion (Buskosten)	225,00 Euro
Summe	11.887,70 Euro

Die freiwilligen Leistungen zeigten im Betrachtungszeitraum folgende Entwicklung:

Freiw. Ausgaben ohne Sachzwang	2014	2015	2016	VA 2017
Summe der ermittelten Ausgaben	11.351	4.934	11.888	8.200
Ausgaben je Einwohner	16	7	17	12
Ausgabenhöchstgrenze lt. IKD-Erlass	15	18	18	18

Die aufsichtsbehördlichen Vorgaben wurden im Jahr 2014 nicht beachtet.

Hinkünftig sind für die Subvention für die Bienenzucht der laut Kontierungsleitfaden vorgesehene Haushaltsansatz 742 'Produktionsförderung' und für Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde der Haushaltsansatz 512 'Sonstige medizinische Beratung und Betreuung' heranzuziehen.

Schulgeldbeihilfen für den Besuch von Privatschulen

Eltern, deren Kind eine Privatschule besucht, wird eine Schulgeldbeihilfe in Höhe von 980 Euro je Kind und Schuljahr gewährt. Im Prüfungszeitraum ergaben sich daraus Kosten von insgesamt 17.120 Euro, im Voranschlag 2017 sind 3.000 Euro vorgesehen.

	2014	2015	2016
Beitrag/Kind	940	940	980
Anzahl der Schüler	6	7	5
Summe der ausbezahlten Beihilfen	5.640	6.580	4.900

Hinweis zur Konsolidierung:

Die Übernahme von Schulbeiträgen für Privatschulen erfolgt ohne gesetzliche oder erlassmäßige Grundlage und sollte eingestellt werden. Auf Basis der durchschnittlichen Kosten 2014-2016 beträgt das Einsparvolumen rd. 5.700 Euro.

Semesterticket für Studierende

Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 10. November 2015 mit Wirkung ab 1. Oktober 2015 die Gewährung einer Förderung bis maximal 150 Euro pro Kalenderjahr (Mehrkosten für Semesterticket) an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde belassen. Der Zuschuss ist mit dem 30. Lebensjahr begrenzt und umfasst alle Studierenden an Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Im Rechnungsjahr 2016 wurden Ansuchen von drei Studierenden bewilligt (Voranschlagsstelle 1/282/768 450 Euro).

Für diese freiwillige Leistung ist im Hinblick auf § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates nachzuholen. Die Förderung sollte maximal bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres erfolgen.

Zentralamt – Elektronische Datenverarbeitung

Die Rechnungen des EDV-Dienstleisters sind dem Unterabschnitt 010 'Zentralamt' zugeordnet (Posten 7281).

Hinkünftig ist der laut VRV vorgesehene Haushaltsansatz 016 'Elektronische Datenverarbeitung' heranzuziehen.

Feuerwehrwesen

In der Gemeinde besteht eine freiwillige Feuerwehr mit 85 Mitgliedern (davon 64 aktive Mitglieder).

Der Fahrzeugbestand der Feuerwehr stellt sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Fahrzeugbestand	
	Bezeichnung	Baujahr
Heiligenberg	Mannschaftstransportfahrzeug	2017
	Tanklöschfahrzeug	2014
	Löschfahrzeug	2009
	Einachsanhänger	2000

Neuanschaffungen im Bereich der Feuerwehrfuhrparks sind aus derzeitiger Sicht nicht vorgesehen.

Im ordentlichen Gemeindehaushalt stellte sich im Betrachtungszeitraum die Gebarung der Freiwilligen Feuerwehr (ohne Ausgaben für Darlehensannuitäten) wie folgt dar:

	2014	2015	2016	VA 2017
Ausgaben	16.829	23.493	12.602	11.500
Einnahmen	1.394	12.226	2.314	600
Netto-Aufwand	15.435	11.237	10.288	10.900
Netto-Aufwand je EW (Einwohnerzahl 702)	21,99	16,01	14,66	15,53

Der Aufwand für die Freiwillige Feuerwehr sank im Vergleichszeitraum von rund 22 Euro je Einwohner im Finanzjahr 2014 auf rund 15 Euro je Einwohner im Finanzjahr 2016, lag dabei aber weiterhin über dem bezirksweiten Durchschnitt von 14 Euro je Einwohner. Die vergleichsweise hohen Einnahmen im Finanzjahr 2015 sind zurückzuführen auf einen Vorschuss der Feuerwehr (10.000 Euro) zum Ankauf der neuen Schutzbekleidung. Im Voranschlag 2017 ist ein erneuter Anstieg des Pro-Kopf-Aufwandes prognostiziert.

Nach Bekanntgabe durch die Feuerwehr gelangen die Kostenersätze entgeltpflichtiger Einsätze durch die Gemeindeverwaltung zur Vorschreibung.

Für Gemeinden, die in Zukunft Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, sind die Nettoausgaben für das Feuerwehrwesen entsprechend den Richtlinien für die „Gemeindefinanzierung NEU“ mit 14 Euro je Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) gedeckelt.

Hinweise zur Konsolidierung:

Die Gemeinde sollte künftig ihren Nettoaufwand für die Feuerwehr an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ orientieren. Dies entspricht rund 9.800 Euro. Zur Kostendämpfung wäre die Einführung eines Globalbudgets zielführend. Das Einsparungspotenzial beträgt auf Basis des Voranschlags 2017 rund 1.100 Euro.

Die Gemeinde hat sich mit der Erstellung eines Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes entsprechend den Bestimmungen der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zu befassen.

Bauhof

Für Leistungen des Bauhofes wurden im Finanzjahr 2016 Vergütungen in Höhe von insgesamt 54.503 Euro verrechnet:

Zentralamt	290
Volksschule	7.240
Kindergarten	2.012
Gemeindestraßen	12.786
Abfallbeseitigung	1.103
Wasserversorgungsanlage	7.036
Abwasserbeseitigungsanlage	878
Ortsbildpflege	7.424
Sportanlage	2.862
Winterdienst	8.089
Ortsbeleuchtung	822
Feuerwehr	91
Außerordentlicher Haushalt – Straßen	3.097
Außerordentlicher Haushalt – Kanal	774

Zusätzlich zu den Produktivstunden wird vom Abschnitt 814 `Winterdienst` auch die Höhe der ausbezahlten Bereitschaftszulage an den Bauhof vergütet.

Die Bauhofgebarung weist einen relativ hohen Abgang in Höhe von 14.440 Euro aus, der vor allem den hohen Bauhofeigenleistungen (2016: 203 Stunden) und den nicht in die Vergütungssätze eingerechneten Ausgaben für den Fuhrpark, für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie für den sonstigen Verwaltungsaufwand zuzuschreiben ist.

Künftig sind nur mehr jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Die Vergütungssätze sind, soweit nicht im Bauhof selbst Eigenleistungen anfallen, so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Darüber hinaus sind die Vergütungsleistungen in Zukunft in `Vergütungen Personalkosten`, `Vergütungen Sonstige Ausgaben` und `Vergütungen Fuhrpark` in der 4. bis 6. Dekade zu untergliedern (sh. Beilage 9 der Richtlinien „Gemeindefinanzierung NEU“ der Direktion Inneres und Kommunales).

Der Fahrzeugbestand des Bauhofs stellt sich nachfolgend dar:

Bezeichnung	Baujahr
Zugmaschine	2000
Zentralachsanhänger	2010
Anhänger-Arbeitsmaschine (Notstromgenerator für Wasserversorgungsanlage)	2008
Gabelstapler	1986 Ankauf und Generalüberholung 2000

In Hinblick auf die vergleichsweise geringen Einsatzstunden des Kleintraktors (ca. 2.300 Stunden in 16 Jahren) hat die Gemeinde mittelfristig Gespräche hinsichtlich Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Fuhrparkeinsatzes zu führen.

Winterdienst

Der Winterdienst verursachte im Betrachtungszeitraum Kosten von durchschnittlich 24.330 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2017 prognostizierte Ausgaben in Höhe von 25.500 Euro.

Der Winterdienst unterteilt sich in folgende Ausgabepositionen:

	2014	2015	2016
Kostenbeitrag Landesstraßen	6.486	6.486	6.486
Entgelte an Externe	11.275	11.756	8.310
Vergütungen an Bauhof	5.580	8.525	8.089

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen und Güterwegen wird großteils von einem externen Unternehmen durchgeführt. In der bestehenden Vereinbarung mit dem Unternehmer wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen. Gemeinden, die in Zukunft Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben die Einhaltung der Richtlinie schriftlich zu vereinbaren.

Die Räumung und Streuung sollte grundsätzlich nach der Richtlinie RVS 12.04.12 erfolgen.

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege) von 29,4 Kilometern errechnen sich jährliche Winterdienstkosten je Kilometer zwischen 558 und 690 Euro, diese liegen im Durchschnitt.

Gemeindestraßen und Güterwege

Gemeindestraßen	2014	2015	2016
Instandhaltung	3.856	2.689	6.598
Vergütungen Bauhof	2.737	8.719	12.786
Güterwege			
Instandhaltung	888	626	1.657
Beitrag WEV	8.715	10.020	10.020

Die Erhaltung des Gemeindestraßennetzes erforderte im Prüfungszeitraum einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von rund 14.500 Euro.

Für die Instandhaltung der Güterwege hat die Gemeinde einen an der Länge des Wegenetzes bemessenen jährlichen Beitrag an den Wegeerhaltungsverband zu leisten. Zusätzlich fiel im Prüfungszeitraum ein jährlicher durchschnittlicher Aufwand der Gemeinde von rund 1.000 Euro an (z.B. für das Aufbringen von Bankettmaterial oder Mäharbeiten).

Hinweis zur Konsolidierung:

Die Gemeinde sollte mit dem Wegeerhaltungsverband abklären, ob dieser von der Gemeinde getragene Aufwand nicht vom jährlich zu leistenden Instandhaltungsbeitrag umfasst und gegebenenfalls vom Wegeerhaltungsverband zu refundieren ist. Bemessen am Durchschnittswert 2014 bis 2016 würde das Einsparungspotenzial 1.000 Euro betragen.

Für saisonale Arbeiten (z.B. Schneestangen setzen) oder bei größeren Straßenbaustellen werden bei Bedarf für die Dauer der Tätigkeit stundenweise zusätzliche Arbeitskräfte angestellt. Im Betrachtungszeitraum wendete die Gemeinde dafür durchschnittlich jährlich 705 Euro auf.

Aushilfen	2014	2015	2016
Personalkosten	609	853	654

Volksschule

Die Gebarung der Volksschule stellte sich in den Jahren 2014 bis 2016 nachfolgend dar:

	2014	2015	2016
Einnahmen	11.045	12.183	10.013
- Annuitäten-Zuschüsse	1.156	1.156	1.156
Nettoeinnahmen	9.889	11.027	8.857
Ausgaben	46.389	49.246	39.996
- Annuitäten	2.929	2.913	2.907
- Gastbeiträge	2.278	0	0
Nettoausgaben	41.182	46.333	37.089
Fehlbetrag	31.293	35.306	28.232

Im Prüfungszeitraum wurden beim Abschnitt 211 'Volksschulen' laufend hohe Vergütungsleistungen ausgewiesen (2014: 8.555 Euro, 2015: 6.860 Euro, 2016: 7.240 Euro). Dies deshalb, weil der als Facharbeiter angestellte Bauhofmitarbeiter gleichzeitig als Schulwart eingesetzt wird. Die Lohnkosten werden gänzlich beim Abschnitt 617 'Bauhöfe' verbucht und mittels Vergütungsleistungen von der Volksschule ersetzt.

Die Entwicklung der Schülerzahlen zeigt folgendes Bild:

Saison	Klassen	Kinderzahl
2013/2014	2	29
2014/2015	1	19
2015/2016	2	28
2016/2017	2	27
2017/2018	2	33
2018/2019	2	34
2019/2020	2	30

Schüler aus Nachbargemeinden besuchen die Volksschule Heiligenberg nicht.

Eine Auswertung der Bevölkerungsstatistik des Landes Oberösterreich der Jahre 2012 bis 2016 ergab in der Gemeinde Heiligenberg eine Geburtenrate von durchschnittlich 5 Kindern jährlich.

Aufgrund der in Zukunft somit sinkenden Schülerzahlen (durchschnittlich ca. 20 Schüler) sind von der Gemeinde als Schulerhalterin rechtzeitig Überlegungen zur Erhaltung des Schulstandortes bzw. hinsichtlich Kooperationsmöglichkeiten anzustellen.

Lehrerwohnhaus

Aus der Vermietung von zwei Wohnungen im sogenannten Lehrerwohnhaus lukrierte die Gemeinde im Betrachtungszeitraum jährliche Mieteinnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 6.900 Euro.

Der wertgesicherte Mietzins der Wohnungen beläuft sich seit 30. April 2014 monatlich auf:

	Mietzins (netto)	Betriebs- und Verwaltungskostenpauschale
Wohnung 83 m ²	3,78 Euro/m ³	70 Euro
Wohnung 72 m ²	3,70 Euro/m ³	60 Euro

In der Betriebs- und Verwaltungskostenpauschale ist zur Bedeckung des Verwaltungsaufwandes ein Kostenbeitrag entsprechend § 15a Abs. 3 Mietrechtsgesetz in Höhe von jährlich 3,43 Euro pro m² Wohnnutzfläche enthalten.

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, gilt die nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmiete, die alle zwei bis drei Jahre mit 1. April erhöht wird und ab 1. April 2017 für Oberösterreich 6,05 Euro (netto) je m² Wohnfläche beträgt, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.

Hinweis zur Konsolidierung:

Zukünftig sind bei Neuvermietungen die Hauptmietzinse in Anlehnung an die Höhe der Richtwerte festzusetzen. Dadurch werden die höchstmöglichen Einnahmen für die Gemeinde gesichert. Das jährliche Einnahmepotenzial liegt bei rund 4.300 Euro.

Stromkosten

	2014	2015	2016
Stromkosten in Euro	12.639	11.735	12.892
Guthaben Photovoltaikanlagen	438	351	360
Verbräuche in kWh			
Amtsgebäude	5.071	5.341	5.946
Feuerwehrhaus	6.309	6.379	6.527
Volksschule	5.282	5.558	6.215
Volksschule-Wohnung	1.461	1.100	952
Kindergarten	3.677	3.937	4.104
Musikheim	2.890	2.949	3.395
Bauhof	5.766	6.960	5.422
Straßenbeleuchtung	14.434	15.678	16.536
Wasserversorgung-Hochbehälter	15.494	15.022	14.990
Abwasserbeseitigung-Pumpwerke	2.553	2.884	3.199
Gesamtverbrauch in kWh	62.937	65.808	67.286
durchschn. Stromkosten je kWh	0,2008	0,1783	0,1916

Hinweis zur Konsolidierung:

Ein während der Prüfung durchgeführter Onlinepreisvergleich sowie ein Gemeindevergleich zeigten bei den Stromkosten Sparpotential. Der Gemeinde wird empfohlen, auf Basis von Vergleichsangeboten Nachverhandlungen mit dem Anbieter zu führen bzw. einen

Anbieterwechsel in Erwägung zu ziehen. Bei einem durchschnittlichen Gesamtjahresverbrauch von 65.300 kWh beträgt das Einsparungspotential bis zu 1.500 Euro. Zudem sollten Stromsparmöglichkeiten geprüft werden. In Zukunft wären die Stromkosten und –verbräuche zumindest in 3-Jahresintervallen einer Überprüfung zu unterziehen.

Wärmelieferung

Sämtliche Gemeindegebäude werden mit Wärme des örtlichen Nahwärmerversorgers beliefert.

		2014/15	2015/16	2016/17
Gemeindeamt	Wärmepreis brutto lt. Abrechnung	1.263	1.177	1.251
	Verbrauch in MWh	9,966	9,444	11,304
	Preis je MWh	126,70	124,60	110,70
Feuerwehr- und Bauhofgebäude	Wärmepreis brutto lt. Abrechnung	4.221	3.953	4.638
	Verbrauch in MWh	37,436	35,941	48,056
	Preis je MWh	112,80	110,0	96,50
Volksschule/Turnsaal/ Kindergarten/Musikheim/ Wohnungen	Wärmepreis brutto lt. Abrechnung	14.243	12.973	13.242
	Verbrauch in MWh	122,113	112,403	125,519
	Preis je MWh	116,60	115,40	105,50

Die Wärmepreise sind mit dem Index für „Energie aus Biomasse“ wertgesichert. Die ermittelten Brutto-Wärmepreise je Megawattstunde überschritten die aufsichtsbehördlich tolerierte Preisspanne (Richtwert laut Erlass vom 15. Juli 2009, IKD(Gem)-010254/30-2008: Biomasseindex 1 - für Abrechnung 7/2016 bis 6/2017 92,95 Euro je MWh brutto). Für die Abrechnung 7/2017 bis 6/2018 ist ein Wärmepreis von 96,58 Euro je MWh brutto vorgesehen.

Hinweis zur Konsolidierung:

Die Gemeinde hat daher in Verhandlungen mit dem Nahwärmerversorger eine entsprechende Preisreduktion anzustreben. Dabei sollte auch geprüft werden, ob die ursprüngliche Anschlussleistung noch bedarfsorientiert bemessen ist. Bei Zugrundelegung des aufsichtsbehördlich tolerierten Richtwertes liegt das jährliche Einsparungspotential bei rund 3.000 Euro.

Feuerwehr- und Bauhofgebäude

Die Heizkosten im Mehrzweckbau haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

	2014	2015	2016
Feuerwehr	2.616	3.312	2.866
Bauhof	849	1.076	931

Die Kosten werden nach Quadratmetern beheizbarer Fläche auf Feuerwehrhaus und Bauhof aufgeteilt. Die beim Abschnitt 163 'Freiwillige Feuerwehren' verbuchten Heizkosten erscheinen überdurchschnittlich hoch, begründen sich jedoch mit der Miteinberechnung der beheizbaren Fahrzeuggarage.

Im Sinne der Kostenwahrheit wäre die derzeitige Aufteilung der Heizkosten auf Bauhof und Feuerwehrhaus zu überdenken, da beispielsweise der Gruppenraum im Zeughaus und auch die Feuerwehrgarage nur bei Bedarf beheizt werden.

Musikheim

Die Proberäume werden dem örtlichen Musikverein von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Nutzung besteht lediglich eine mündliche Vereinbarung.

Laut Gemeindevorstandsbeschluss vom 12. November 2002 trägt die Gemeinde 50 % der Heiz- und Stromkosten des Musikheimes. Versicherungsaufwendungen und öffentliche Abgaben werden zur Gänze aus dem Gemeindebudget getragen.

	2014	2015	2016
50 % Betriebskosten (Strom, Heizung)	1.097	1.198	1.216
Öffentliche Abgaben, Versicherungen	977	1.048	896
Instandhaltungsmaßnahmen		1.317	
jährliche Subvention	2.000	2.400	2.000
Gesamt-Aufwand Gemeinde	4.074	5.963	4.112

Insgesamt wendete die Gemeinde im Betrachtungszeitraum für den Musikverein bzw. das Musikheim jährlich durchschnittlich rund 4.700 Euro auf.

Zum Zwecke der gegenseitigen Rechtssicherheit ist mit dem Musikverein umgehend eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die auch eine Regelung hinsichtlich der Übernahme der Betriebskosten und etwaiger Instandhaltungsmaßnahmen zu enthalten hat.

Hinweis zur Konsolidierung:

Künftig sind auch die bislang zur Gänze bei der Gemeinde verbliebenen Betriebskosten (Grundsteuer, Abfallabfuhr-, Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren) in die Betriebskostenabrechnung aufzunehmen und vom Musikverein zu tragen. Das jährliche Einsparungspotenzial beträgt rund 2.000 Euro.

Versicherungen

Für Versicherungen wendete die Gemeinde in den Jahren 2014 bis 2016 durchschnittlich 7.100 Euro auf, die Erhöhungen sind auf die jährlichen Indexanpassungen zurückzuführen.

2014	2015	2016
6.990	7.105	7.205

Die Versicherungsverträge wurden seit längerer Zeit keiner Risiko- und Vertragsanalyse mehr unterzogen.

Die Gemeinde sollte sämtliche Versicherungsverträge in zeitlichen Intervallen von 5 Jahren durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen, da solche Überprüfungen erfahrungsgemäß zu Prämiensenkungen bzw. zumindest zu Verbesserungen in der Vertragsgestaltung führen.

Bei Neuausschreibungen sind mindestens drei Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

Aufschließungs-, Erhaltungs- und Infrastrukturkostenbeiträge, Raumordnung

	2014	2015	2016
Aufschließungsbeiträge ROG	6.290	5.799	4.671
Erhaltungsbeiträge ROG	1.252	1.414	2.128

Entsprechend § 26 Abs. 1 Z 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 errechnet sich der Aufschließungsbeitrag für Grundstücke (Grundstücksteile), die von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang oder von dem in Betracht kommenden Wasserleitungsstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegen, aus dem Produkt der Einheitssätze und der Grundstücksfläche in Quadratmeter, die innerhalb des Anschlussbereichs von 50 m liegt; für Grundstücke, die mit einem Teil ihrer Fläche, der weniger als 500 m² groß ist, in den Anschlussbereich reichen, ist der Berechnung jedenfalls

eine Fläche von 500 m² zugrunde zu legen, soweit nicht das Grundstück insgesamt kleiner ist. Entsprechend § 28 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des Erhaltungsbeitrages analog anzuwenden. Wie stichprobenartig ausgewählten Bescheiden der Gemeinde zu entnehmen war, bildete die Grundlage für die Berechnung des Anschließungs- und Erhaltungsbeitrages allerdings abweichend die Gesamtfläche des als Bauland im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Grundstückes, das nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang entfernt ist.

Die Bescheide betreffend die Vorschreibung der Anschließungs- und Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlage sind zukünftig nach den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 zu erstellen. Die bereits erfolgten Vorschreibungen sind unter Zugrundelegung der Abgabenverjährungsfrist auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen und allenfalls erforderliche Berichtigungen vorzunehmen (z.B. Grundstück Nr. 749, KG Heiligenberg).

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde bislang keinen Gebrauch gemacht und damit eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit nicht genutzt.

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Gemeinde Heiligenberg zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Gemeinde seitens ihrer Interessensvertretung bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Flächenwidmungsplanänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Diese Möglichkeit wird laut Mitteilung des Sachbearbeiters für das Bauwesen bei Einzeländerungsverfahren auch genutzt.

Nachdem Kostenvereinbarungen sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren getroffen werden können, hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten künftig voll auszuschöpfen.

Rücklagen

Der Rücklagenstand betrug zum Ende des Rechnungsjahres 2016 lediglich 5,22 Euro.

Infrastruktur

Amtsgebäude

Das Amtsgebäude (Baujahr 1892, Erweiterungsbau 1937) wurde in den Jahren 2009 und 2010 generalsaniert. Derzeit sind keine größeren Investitions- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Volksschulgebäude mit Turnhalle und Musikheim

Das Volksschulgebäude (Baujahr 1957/58) wurde 1986 um einen Turnsaal erweitert. Die Generalsanierung des Gebäudes erfolgte im Zeitraum 2000 bis 2002. Zusätzlich wurde im Jahr 2002 ein Zubau für ein Musikheim realisiert. Mittelfristig steht die Erneuerung des Blechdaches am Turnsaal-Zwischentrakt an. Die Kosten dieser Maßnahme werden auf rund 20.000 Euro geschätzt. Weitere Sanierungsmaßnahmen sind aus derzeitiger Sicht nicht notwendig.

Kindergartengebäude

Das Gebäude wurde 2003 neu errichtet. Derzeit sind keine größeren Investitions- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Feuerwehr- und Bauhofgebäude

Das Mehrzweckgebäude wurde im Zeitraum 1997 bis 1999 neu errichtet. Malerarbeiten sowohl an der Außenfassade als auch im Innenbereich werden mittelfristig für erforderlich erachtet. Eine Kostenschätzung liegt noch nicht vor.

Sportheim

Die Gemeinde hat in den Jahren 1989 bis 1991 ein Sportheim errichtet. Laut Mitteilung der Gemeinde stehen mittelfristig Maßnahmen wie die Heizungserneuerung, der Fenstertausch und die Dachsanierung an. Die Gesamtkosten können derzeit noch nicht beziffert werden.

Zukunftsprojekte

Projekt	Baubeginn	Kostenschätzung
Kanalbau BA 06	2017	70.000 Euro
Kanalbau BA 07	2019-2020	700.000 Euro
Kanalbau BA 08 (Oberflächenentwässerung Heiligenberg-Ort)	2019-2021	offen
Straßenbau	2019-2022	350.000-400.000 Euro
Funpark/Funcourt	2020-2021	offen

Im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“ bzw. um den Haushaltsausgleich in Zukunft gewährleisten zu können bedarf es einer prioritätenorientierten Realisierung der Projekte und einer finanziellen Planung, die die monetären Möglichkeiten des ordentlichen Haushaltes berücksichtigt. Es gilt das Kostenbewusstsein der Gemeindeverantwortlichen in Hinblick auf den Betrieb und die Erhaltung zusätzlicher Infrastruktur zu schärfen.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2016 wurden insgesamt 763.765 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Vorhaben, für die im Prüfungszeitraum Ausgaben getätigt wurden (ohne Rückbuchung von Rücklagen aus Zwischenfinanzierungen, ohne Rückführung von Anteilsbeträgen an den ordentlichen Haushalt sowie ohne Abschreibung von Investitionsdarlehen):

Vorhaben	Ausgaben 2014	Ausgaben 2015	Ausgaben 2016	Ausgaben gesamt
Amtsgebäude/Hotspot		1.150		1.150
Tanklöschfahrzeug	266.564			266.564
FF-Schutzbekleidung			1.935	1.935
Grundankauf	7.391			7.391
Glasfaseranschluss VS			3.924	3.924
VS-Nachmittagsbetreuung			21.296	21.296
Güterweg Födernhuber/ Gemeindestraßen	33.437	45.192		78.629
Straßenbau – Gemeindestraßen/ Güterwege		65.635	140.038	205.673
Straßenbeleuchtung			4.250	4.250
Ortswasserversorgungsanlage		28.264	4.271	32.535
Abwasserbeseitigung BA 04	19.304	16.398	4.210	39.912
Abwasserbeseitigung BA 05			100.506	100.506
Summe der Ausgaben	326.696	156.639	280.430	763.765

Der außerordentliche Haushalt 2016 schloss einschließlich der Abwicklung der Vorjahresergebnisse bei Einnahmen von 316.222 Euro und Ausgaben von 347.790 Euro mit einem Gesamt-Defizit in Höhe von 31.568 Euro ab. Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, die zum Ende des Rechnungsjahres 2016 einen Sollfehlbetrag aufwiesen, sowie Anmerkungen zur vorgesehenen Bedeckung der Fehlbeträge.

Vorhaben	Fehlbetrag	geplante Bedeckung
Glasfaseranschluss Volksschule	- 1.238	Bedarfszuweisung von 1.238 Euro flüssiggemacht im Jänner 2017
Volksschule – Nachmittagsbetreuung	- 21.296	Bedeckung mit Förderungsmitteln aus der § 15a B-VG-Vereinbarung
Straßenbau – Gemeindestraßen/Güterwege	- 4.784	Finanzierung lt. Finanzierungsplan vom 19.10.2015, IKD-2014-195610/4
Straßenbeleuchtung	- 4.250	Finanzierung lt. Finanzierungsplan vom 20.10.2016, IKD-2016-364816/3

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Gemeindestraßen- und Güterwegbau 2015 bis 2017

Der aktuelle Finanzierungsplan für die Finanzjahre 2015 bis 2017 stellt sich nachfolgend dar:

Finanzierungsmittel	Finanzierungsplan 2015-2017	Bedeckung 2015-2016	Plan 2017
Interessentenbeiträge	90.000	36.185	24.800
Landeszuschuss Straßenbau	180.000	123.923	47.500
Bedarfszuweisungsmittel	90.000	40.780	30.000
Gesamt	360.000	200.888	102.300

In den Jahren 2015 und 2016 investierte die Gemeinde insgesamt 205.673 Euro (inkl. Vergütungsleistungen in Höhe von 3.636 Euro) in den Straßen- und Güterwegbau. Das Vorhaben schließt mit Ende des Rechnungsjahres 2016 mit einem Defizit in Höhe von 4.784 Euro, dessen Bedeckung entsprechend dem genehmigten Finanzierungsplan aber gesichert ist.

Für die Weiterführung des Straßen- und Güterwegebaus ab 2018 liegt noch kein Finanzierungsplan vor.

Die Erd-, Unterbau- und Asphaltierungsarbeiten werden ohne Ausschreibung auf Basis eines Angebotes an ein Straßenbauunternehmen vergeben, mit der Begründung, dass sich die angebotenen Preise jeweils am Ausschreibungsergebnis des Wegeerhaltungsverbandes oder der Straßenmeisterei orientieren. Dass die einlangenden Angebote diesbezüglich einer Prüfung unterzogen werden, konnte seitens der Gemeinde in Zuge der Gebarungseinschau nicht bestätigt werden. Erforderliche Bagger- und Transportleistungen werden im Bedarfsfall direkt vergeben.

Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 sind hinkünftig einzuhalten. Auch bei der Direktvergabe sind künftig die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten.

Volksschule – Nachmittagsbetreuung

Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird die Volksschule Heiligenberg als ganztägige Schule geführt und bietet an zwei Wochentagen eine Nachmittagsbetreuung an.

Für die Adaptierung der Volksschulräume und den Ankauf von Betriebsausstattung wurden seitens des Landes im Juli 2016 Förderungsmittel aus der § 15a B-VG-Vereinbarung mit dem Bund in Höhe von 36.050 Euro in Aussicht gestellt.

Für größere Investitionen (Glastrennwand, Kletteranlage) wurden Vergleichsangebote eingeholt und der Auftrag jeweils dem Billigstbieter erteilt. Protokollauszüge (Gemeinderatssitzung) zur Beschlussfassung lagen vor.

Nach Vorlage einer Zwischenabrechnung im November 2016 und der Endabrechnung im September 2017 an die Direktion Bildung und Gesellschaft wurden die Gesamtkosten in Höhe von 36.086 Euro zur Gänze anerkannt und deren Bedeckung zugesichert.

Abwasserbeseitigung BA 05

In der Sitzung des Gemeinderates am 17. November 2015 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erschließung der neuen Siedlungsgebiete mit den notwendigen Wasser- und Kanalanlagen gefasst. Mit Schreiben der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 11. Juli 2016, OGW-2015-55300/10-ORT, wurde nachstehender Finanzierungsplan bekannt gegeben:

Finanzierungsmittel	Finanzierungsplan in Euro
Anschlussgebühren	57.726
Eigenmittel	40.500
Landesförderung	82.100
Darlehen inkl. Bundesmittel (Finanzierungszuschuss)	224.674
Gesamt	405.000

Der Gemeinderat wurde mit dem Finanzierungsplan des Bauabschnittes 05 nicht befasst. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Ausgaben in Höhe von 299.926 Euro gebucht, Einnahmen standen in Höhe von 214.732 Euro (Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge 25.725 Euro, Darlehen 189.007 Euro) gegenüber. Der Ausgabenüberhang bezifferte sich somit mit 85.194 Euro.

Ausgeschrieben wurde eine Darlehensaufnahme mit einem Betrag von 265.000 Euro (Darlehensbetrag einschließlich Eigenmittelanteil). Die Vergabe erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 16. November 2016 auf Basis von drei Vergleichsangeboten an den Billigstbieter.

Die Einhaltung des Kostenrahmens ist jedenfalls sicherzustellen. In diesem Fall wäre der Gemeinderat mit der Finanzierung des Bauvorhabens zu befassen gewesen. Der Beschluss ist nachzuholen.

In der Sitzung am 4. März 2015 beschloss der Gemeinderat die Auftragsvergabe für Planung und Bauaufsicht des Detailprojektes Abwasserbeseitigung Heiligenberg-Ost (Bauabschnitt 05) an ein Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (vorläufiges Gesamthonorar 67.746 Euro exkl. Ust.). Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 29. Juni 2016 an den Billigstbieter (Auftragssumme 260.807 Euro exkl. Ust.). Die Ausschreibung wurde vom Ingenieurbüro erstellt und geprüft. Diese wurde gemäß Bundesvergabegesetz 2006 als „nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich“ durchgeführt. Neun Unternehmen waren zur Angebotslegung eingeladen. Auch seitens der Förderstelle wurde dem Vergabevorschlag zugestimmt.

Die Vergabe der Überprüfungsarbeiten (Kamerabefahrung, Dichtheitsprüfung) erfolgte an ein Unternehmen, das im Zuge einer im April 2016 beim Wasserverband Peuerbach und Umgebung durchgeführten Ausschreibung mit Preisanfrage als Billigstbieter hervorging und sich bereit erklärte, die Überprüfungsarbeiten zu unveränderten Preisen und Konditionen vorzunehmen (Auftragssumme 4.843 Euro exkl. Ust.).

Für die Vergabe von vereinzelt erforderlichen Zusatzleistungen (Sand-, Kies- und Schotterlieferungen, Horizontalbohrtechnik, Gebäudebeweissicherung) lagen keine Preisvergleiche zugrunde.

Zur Förderung des Wettbewerbes sind auch bei Direktvergabe zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergaben von Zusatzleistungen mit betraglich untergeordnetem Auftragswert sollten zumindest durch entsprechend dokumentierte unverbindliche Preisauskünfte belegt sein.

Hinweise zur Konsolidierung

Gemeinde Heiligenberg

Einnahmen- bzw. Sparpotenzial laut Bericht

Materie	Unterkategorie	Vorschlag	Bericht Seite	Konsolidierung	
				einmalig Euro	jährlich Euro
Finanzausstattung	Hundeabgabe	Erhöhung der Hundeabgabe	15		600
Weitere wesentliche Feststellungen	Förderungen und freiwillige Ausgaben	Einstellung der Gewährung von Schulbeiträgen für Privatschulen	31		5.700
Weitere wesentliche Feststellungen	Feuerwehrwesen	Heranführung des Nettoaufwandes an 14 Euro pro Einwohner	32		1.100
Weitere wesentliche Feststellungen	Gemeindestraßen und Güterwege	Refundierung durch den Wegeerhaltungsverband	34		1.000
Weitere wesentliche Feststellungen	Volksschule	Festsetzung der Hauptmietzinse entsprechend der Richtwerte	35		4.300
Weitere wesentliche Feststellungen	Stromkosten	Nachverhandlung mit Anbieter bzw. Anbieterwechsel	36		1.500
Weitere wesentliche Feststellungen	Wärmelieferung	Nachverhandlung mit Anbieter	36		3.000
Weitere wesentliche Feststellungen	Musikheim	vollständige Vorschreibung der Betriebskosten	36		2.000
Summe				0	19.200

Schlussbemerkung

Die Gebarungseinschau vermittelte den Eindruck einer gut geführten Gemeinde. Die Gemeindeverantwortlichen waren in einem hohen Maß um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung bemüht. Die Arbeiten werden von den Bediensteten sorgfältig und gewissenhaft wahrgenommen.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden umgehend vorgelegt und erforderliche Auskünfte bereitwillig und umfassend erteilt, weshalb den Bediensteten des Gemeindeamtes für die konstruktive Zusammenarbeit während der Gebarungsprüfung und das gute Prüfungsklima gedankt wird.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Rahmen der Schlussbesprechung am 26. Februar 2018 dem Bürgermeister, dem Amtsleiter und dem Buchhalter präsentiert.

Grieskirchen, am 26. Februar 2018

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüfer:

Andreas Wenzl

Andrea Priewasser